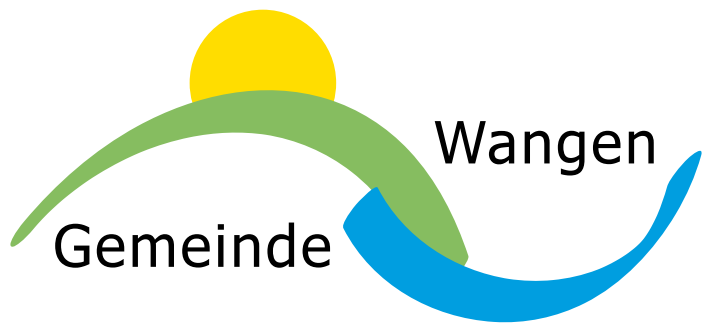




Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Berichte und Anträge

Montag, 7. September 2015, 20.00 Uhr
Buechberghalle Wangen



Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 7. September 2015, 20.00 Uhr, Buechberghalle Wangen

Traktanden:

A. Geschäft, das nicht der Urnenabstimmung unterliegt

1. Wahl der Stimmenzähler

B. Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen

2. Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit für den Bau von Seniorenwohnungen

3. Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit für den Kauf der Netzanlagen der EW Wirth AG

4. Beschlussfassung
über das revidierte Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen

Die Urnenabstimmung über die Geschäfte Nr. 2 bis 4 ist für den 18. Oktober 2015 vorgesehen.

Wangen, 2. Juli 2015

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Adrian Oberlin
Der Gemeindeschreiber: Urs Bruhin

Traktandum 1**Wahl der Stimmenzähler**

1. _____
2. _____
3. _____

Traktandum 2**Beschlussfassung
über den Verpflichtungskredit für den Bau von Seniorenwohnungen****Antrag des Gemeinderates**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Verpflichtungskredit von CHF 13'100'000 für den Bau von Seniorenwohnungen wird zugestimmt.
2. Der Neubau und Betrieb der Wohnungen wird im Sinne der Finanzhaushaltverordnung als Spezialfinanzierung geführt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug, insbesondere dem Erlass eines Reglementes für die Vermietung der Seniorenwohnungen, beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Verpflichtungskredit von CHF 13'100'000 für den Bau von Seniorenwohnungen und der vorgeschlagenen Spezialfinanzierung zustimmen?

A. Ausgangslage

Der Gemeinderat beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Erstellung von Seniorenwohnungen auf dem gemeindeeigenen Grundstück südlich des Seniorenzentrums Brunnenhof (SZB). Schon bei der ersten Abstimmung zum Bau eines Seniorenzentrums wurde auf den späteren Bau von entsprechenden Wohnungen hingewiesen. Ende 2008 ermittelte der Gemeinderat mittels einer konsultativen Umfrage das grundsätzliche Interesse und das Bedürfnis der Wangner Bevölkerung an Seniorenwohnungen und fragte nach verschiedenen Ausbaukriterien. Der Rücklauf war enorm und signalisierte die grundlegende Unterstützung der Bevölkerung. An der Gemeindeversammlung vom 17.4.2009 und in der Broschüre dazu informierte der Gemeinderat über die Umfrageergebnisse und das geplante weitere Vorgehen. Zum damaligen Zeitpunkt war aus verschiedenen Gründen die Überführung des SZB in eine neue Rechtsform ein wichtiges Thema, das zuerst geklärt werden musste. Hatte der Ge-

meinderat zuerst eine Überführung des SZB in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft angestrebt, so zeigte sich im Verlauf der Arbeiten, dass aufgrund der neuen Pflegefinanzierung ab 1.1.2012 sämtliche Alters- und Pflegeheime sowieso als vollkommene Spezialfinanzierung geführt werden müssen, weshalb die ursprünglich eruierten Vorteile einer Überführung dahinfielen. Über diese Sachverhalte wurde an mehreren Gemeindeversammlungen und insbesondere in den Unterlagen zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17.10.2011 eingehend informiert. Zudem wurden umgehend die entsprechenden Arbeiten zur Erstellung von Seniorenwohnungen wieder an die Hand genommen. Der Gemeinderat legte an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17.10.2011 dazu einen entsprechenden Nachkredit vor, welcher bewilligt wurde und den Start der Vorbereitungsarbeiten bedeutete. Es wurde eine Planungskommission gegründet, die sich an diversen Sitzungen intensiv mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes für einen Projektwettbewerbs- und Projektierungskredit und den entsprechenden Abklärungen auseinandersetzte. Relativ rasch zeigte sich das geeignetste weitere Vorgehen. Um nicht drei Volksabstimmungen zum allfälligen Bau von Seniorenwohnungen durchzuführen, hat der Gemeinderat auf Antrag der Planungskommission entschieden, mittels eines Sachgeschäftes den Wettbewerb und die Planung miteinander vorzulegen, um dann in einem späteren zweiten Sachgeschäft den konkreten Bau mit den dazugehörigen Kosten den Bürgern zu beantragen. Die Stimmberechtigten haben in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 den vorgelegten Projektwettbewerbs- und Planungskredit von CHF 480'000 mit 1261 Ja gegenüber 265 Nein deutlich genehmigt. Damit begann die Arbeit der vom Gemeinderat eingesetzten Jury für die Durchführung des Wettbewerbes. Bei der ersten Wettbewerbsstufe anfangs 2014 wurden 97 Beiträge anonym eingereicht. Aus diesen Beiträgen wählte die Jury acht Teams für die Weiterbearbeitung und damit für die zweite Wettbewerbsstufe aus. Die eingeladenen Teams mussten ihre Projekte zeitgerecht und wiederum anonym bis Ende Mai 2014 einreichen. Bevor die Bewertung der verbleibenden acht Projekte durch die Jury stattfand, wurde durch Remund + Kuster, Büro für Raumplanung AG, Pfäffikon die technische Vorprüfung vorgenommen. Nach dem ersten Jurytag der zweiten Wettbewerbsstufe wurden drei Projekte in die engere Wahl genommen und vom Büro für Bauökonomie AG, Luzern im ökonomischen Bereich berechnet und miteinander verglichen. Dieser Vergleich stellte für die Jurymitglieder ein weiteres wichtiges Entscheidungselement dar. Es zeigte sich, dass die zu erwartenden Realisierungskosten bei allen drei in der engeren Wahl befindlichen Projekten sehr nahe beieinander lagen. Schliesslich hat die Jury das bis zu diesem Zeitpunkt anonyme Projekt „Bumerang“ des Büro Kimlim architekten eth sia aus St. Gallen als Sieger erkoren. Der Gemeinderat hat der Empfehlung der Jury folgend dem Büro kimlim den Auftrag für die Projektierung der Seniorenwohnungen übertragen. Die Wettbewerbsprojekte sind anlässlich einer öffentlichen Ausstellung am 22. und 23. August 2014 vorgestellt worden. Für die Projektausarbeitung und Begleitung hat der Gemeinderat eine separate Baukommission unter dem Vorsitz von Gemeinderat Patrik Hensel eingesetzt, die bisher an acht Sitzungen die anstehenden Fragen behandelte und wichtige Entscheide (Materialisierung, Ausbaudetails, Berechnung Mietzinsen, Reglement zur Vermietung, etc.) traf.

B. Bericht der Architekten

Ein langgezogener, dreigeschossiger Baukörper besetzt den westlichen Rand des Geländes. Die Platzierung an der gewählten Stelle ergibt allseitig grosszügige, gut nutzbare Aussenräume, die für die zukünftigen Bauten reserviert sind, und legt einen angemessenen, grossen Abstandsraum zwischen den Nachbarhäusern und den neuen Seniorenwohnungen. Durch die geknickte Fassade und Ausrichtung binden sich die Neubauten selbstverständlich in die bestehende Dorfstruktur ein und bilden zusammen mit dem bestehenden Gebäude ein neues Zentrum.

Die Aussenräume bleiben trotz der Erweiterungsbauten in ihrer heutigen Erscheinung intakt. Die Erschliessung und der Hauptzugang für das Seniorenzentrum erfolgen am bestehenden Ort. Die neuen Seniorenwohnungen sind von der Südseite her erschlossen, und eine gedeckte Verbindung zwischen Seniorenwohnungen und Seniorenzentrum ist vorgesehen.

Im Erdgeschoss liegen sinnvoll und zweckmässig organisiert die als Seniorenwohnungen vermietbaren Wohnungen sowie alle der Allgemeinheit dienenden Räume. Darüber liegen zwei gleiche Geschosse mit weiteren Seniorenwohnungen. Die Aufteilung der Grundrisse um einen zentralen Kern ergibt eine hohe Wohnqualität, Kompaktheit, klare Erschliessung und mögliche soziale Kontakte zwischen Bewohnern. In Verbindung mit den Seniorenwohnungen und in Ergänzung zum Seniorenzentrum ist eine Tiefgarage eingeplant.

Die Grundrisse nutzen den schlanken Baukörper optimal. Die Wohnungen haben keinen Gang. Die Wohn- und Schlafbereiche sämtlicher 30 Wohnungen liegen im Osten und Westen, mit einer vorgelagerten Veranda. Die Küche und der Laubengang kommen in den Genuss der Morgen- und Abendsonne. Beidseitig geniesst der Bewohner eine herrliche Aussicht. Die Grundrisse der Wohn- und Essbereiche haben eine Z-Form mit Durchblick, und die Küchen sind flexibel.

Durch die Randlage des Gebäudes und die konsequente Verdichtung des Volumens musste nur ein minimaler Landanteil beansprucht werden. Die Hauseingangsbereiche, die Haupteerschliessung und die Wohnungseingänge sind übersichtlich und sorgfältig als Orte der Begegnung gestaltet. Die Zuordnung und Erschliessung der Wohnungen sind so gestaltet, dass für die Bewohner ungezwungene Kommunikationsmöglichkeiten entstehen. Jede Wohnung hat einen Abstellraum in der Wohnung und einen im Laubengang.

Das Prinzip der umlaufenden vertikalen Fassadengestaltung entspricht in adäquater Weise dem Grundrisskonzept. Die Tragstruktur ist klar und einfach konzipiert. Fassade und Kerne sind tragend ausgebildet, Wohnungs- und Zimmertrennwände im Leichtbau. So wird eine maximale Flexibilität bezüglich Wohnungsgrösse und Wohnform erreicht, nahezu jeder gewünschte Wohnungsschlüssel wird möglich.

Die Konstruktion besteht aus Beton, dessen Anwendung speziell in der Schweiz eine lange, positive Tradition hat. Um die Wertigkeit des Quartiers nach aussen hin zu signalisieren, sind die Fassaden mit Holz versehen, dessen Ton sehr gut mit der Umgebung harmoniert.

Die Kompaktheit des Volumens und eine nachhaltige Konstruktion in der Fassade führen zu einem tiefen Aufwand an grauer Energie. Mit einer guten Wärmedämmung, der Verwendung von Holzelementen und der Minimierung der Wärmebrücken wird der Wärmebedarf sehr gering gehalten. Die einfache Statik mit kleinen Spannweiten führt zu einer ökonomischen und ökologischen Konstruktion. Die verwendeten Bauteile und Baustoffe sind beständig und unterhaltsarm.

C. Erweiterungsmöglichkeiten

Dieser Punkt ist im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für den Wettbewerb mehrmals diskutiert worden. Dabei musste im Wettbewerb beachtet werden, dass die heute bestehende Situation beim Seniorenzentrum möglichst wenig nachteilig beeinflusst werden darf. Die Teilnehmer am Wettbewerb waren denn auch gefordert, beim Projekt sowohl der Höhe wie auch der Lage die nötige Beachtung

zu schenken. Der haushälterische Umgang mit dem vorhandenen Land war ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Juryarbeit. Das vorliegende Projekt hat diese Rahmenbedingungen aufgenommen. Von der Möglichkeit einer späteren Aufstockung wurde deshalb abgesehen, da eine Erweiterung durch Aufstockung eine massive Belastung der bestehenden Wohnungsmieter sowie auch massive Kosten zur Folge hätte. Dafür ist eine Erweiterung um eine weitere Wohneinheit von ca. 10 bis 15 Wohnungen angedacht und konzeptionell mittels eines separat möglichen Baus eingeflossen.

D. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag ergibt nach den Hauptgruppen des Baukostenplanes das folgende Bild:

Vorbereitungsarbeiten	CHF	237'000
Gebäude	CHF	11'266'800
Umgebung	CHF	970'000
Baunebenkosten und Übergangskonten	CHF	546'200
Ausstattung	CHF	80'000
Total	CHF	13'100'000

Für die Durchführung des Wettbewerbes und die Projektierung haben die Stimmberechtigten am 22. September 2013 separat CHF 480'000 bewilligt.

E. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Wie bisher immer kommuniziert, werden die Seniorenwohnungen über eine Spezialfinanzierung im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. k der Finanzhaushaltverordnung geführt (SRSZ 153.11). Das heisst, sowohl der Bau als auch der Betrieb der Seniorenwohnungen wird selbsttragend sein und die laufende Rechnung der Gemeinde nicht beeinflussen. Die zu bauenden Immobilien werden bei der Gemeinde als Finanzvermögen geführt. Im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen (Schulen, Gemeindeverwaltung usw.) wird dieses nicht nach einem bestimmten Schlüssel abgeschrieben, sondern nur der allfälligen realen Wertveränderung entsprechend im Buchwert angepasst. Selbstverständlich ist es sinnvoll und üblich, jährlich Rückstellungen zu bilden und einzukalkulieren. Diese Rückstellungen, die Kapitalkosten, die Verwaltung sowie alle weiteren Ausgaben, welche mit den Seniorenwohnungen anfallen, werden im Rahmen der Spezialfinanzierung vollständig über die Mieteinnahmen beglichen. Das Bauvorhaben wird somit ohne Steuergelder finanziert, wobei das gemeindeeigene Land unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Werden die Seniorenwohnungen nicht gebaut, beispielsweise weil die Abstimmung über den Baukredit negativ ausfällt, so müssten die Kosten des Projektwettbewerbes- und Projektierungskredites über die laufende Rechnung der Gemeinde verbucht werden.

F. Mietzinsen

Der Gemeinderat hat sich bei der Mietzinsgestaltung an zwei Parametern orientiert. Da ist einerseits die Auswertung aus der Umfrage des Jahres 2008, mit welcher die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen gewünscht wurde. Andererseits sind es die mutmasslichen Kosten des vorliegenden Projektes, welche die Preisgestaltung wesentlich beeinflussen. In der Mietzinsberechnung wurden für die Verzinsung und allfällige Rückstellungen/Amortisationen 5% berücksichtigt. Nach den vorgenommenen Berechnungen werden sich die Mietzinsen in den folgenden Bandbreiten bewegen:

2½-Zimmerwohnungen	zwischen 1'200 und 1'400 Franken
3½-Zimmerwohnungen	zwischen 1'450 und 1'500 Franken
4½-Zimmerwohnungen	zwischen 1'770 und 1'980 Franken

Bei der Festsetzung der einzelnen Mietzinsen wird auch die Lage der entsprechenden Wohnung eine Rolle spielen. Bei den vorstehenden Bandbreiten handelt es sich um Nettomietzinsen, d.h. es werden die marktüblichen Nebenkosten dazukommen. Die angestrebten Mietzinsen sind im Rahmen von gleichgelagerten Wohnungen in der Region, so beispielsweise in Siebnen.

G. Wohnen mit Dienstleistungen

Der Begriff „Betreutes Wohnen“ ist in aller Munde, doch eine einheitliche Definition gibt es nicht. Der Gemeinderat Wangen möchte das Angebot möglichst bedarfsorientiert gestalten. Folgende Leistungen können nach Bedarf und auf separate Verrechnung vom SZB und/oder von der Spitex bestellt werden:

- Notfall-Knopf
- Pflege- und Betreuung
- Mahlzeitservice/Halb-/Vollpension
- Reinigungsservice
- Wäschereiservice
- Teilnahme am Aktivierungsangebot
- Pflegebad-Benutzung im Seniorenzentrum
- Tages-/Nachtaufenthalt im Seniorenzentrum
- Unterstützung bei technischen Arbeiten

Die Zusammenarbeit des SZB und der Spitex Untermarch ist aktuell in Ausarbeitung. Die Wohnungsgestaltung im Erdgeschoss kann flexibel genutzt werden: Spitex-Stützpunkt, Physiotherapie usw. Somit kann das Dienstleistungsangebot auch noch ausgebaut werden.

H. Vergabekritieren der Wohnungen

Die Baukommission und der Gemeinderat haben sich im Rahmen der Vorbereitungen dieses Sachgeschäftes mehrmals mit den Vergabekriterien für die Wohnungen befasst. Dabei liess man sich vom Gedanken leiten, dass die Wohnungen primär für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Wangen erstellt werden. Je nach Marktlage kann es aber notwendig sein, allenfalls auch anderen Bedarfsgruppen die Möglichkeit zur Miete dieser Wohnungen zu bieten. Mit einem Reglement wird der Gemeinderat die Kriterien definieren und die Verwaltung und Entscheidung über die Vermietung der Betriebskommission und der Verwaltung des SZB übertragen. Mit dieser Kompetenzzuteilung für den Erlass des Reglementes wird dem Gemeinderat die nötige Flexibilität eingeräumt, um auf Marktveränderungen innert nützlicher Frist reagieren zu können. Das im Entwurf vorliegende Reglement lautet wie folgt:



Die Gemeinde Wangen beabsichtigt, auf dem gemeindeeigenen Land im Brunnenhof preisgünstige Wohnungen für in der Gemeinde Wangen ansässige Seniorinnen und Senioren zu erstellen und zu vermieten. Dabei kann je nach Marktlage auch weiteren Anspruchsgruppen die Möglichkeit zur Miete eröffnet werden.

Reglement über die Vermietung der Seniorenwohnungen Brunnenhof

1. Auswahl- und Vergabekriterien

- 1.1 Für die Vergabe freier oder gekündigter Wohnungen sind die folgenden Kriterien und Grundsätze massgebend:
 - Die Wohnungen werden grundsätzlich nur an über 60-jährige Personen vermietet. Dabei muss mindestens eine Person eines Haushaltes im Eintrittsjahr das 60. Altersjahr erfüllen.
 - Wohnsitz in der politischen Gemeinde Wangen (mit Steuersitz); sekundär Wohnsitz im Bezirk March bzw. Kanton Schwyz oder allenfalls in der übrigen Schweiz
 - Datum/Eingang der Anmeldung gemäss Warteliste
 - Einzelpersonen beziehen in der Regel 2½-Zimmerwohnungen.
 - Ehepaare/Lebenspartner beziehen in der Regel 3½- oder 4½-Zimmerwohnungen.
 - Selbständiges Wohnen und Haushaltsführung
 - Einwandfreier Leumund
 - Die Mietinteressenten müssen bereit sein, sich an die bestehende Hausordnung zu halten.
 - Das einvernehmliche Zusammenleben mit den Mitbewohnern hat einen grossen Stellenwert.
- 1.2 Die Wohnungen werden nur an Personen vermietet, welche in der Lage sind, den Haushalt selbständig, allenfalls unter Mithilfe von Angehörigen oder entsprechenden Institutionen (Spitex, Pro Senectute, Service-Leistungen des Seniorenzentrums Brunnenhof, etc.) zu führen. Die Verwaltung des Seniorenzentrums Brunnenhof führt mit den Mietinteressenten jeweils ein kurzes Gespräch.

- 1.3 Für die Mietanmeldung ist das offizielle Formular des Seniorenzentrums Brunnenhof zu verwenden. Der Mietanmeldung ist ein aktueller Betreuungregistersauszug beizulegen, der nicht älter als drei Monate ist.
- 1.4 Haustiere wie Vögel, Fische usw. sind auf Zusehen hin gestattet. Katzen und Hunde sind nicht gestattet. Ausnahmen sind Blinden- und ausgebildete Begleithunde. Bei Reklamationen durch Bewohner kann die Verwaltung ein Haustierverbot aussprechen.

2. Mietgesuche / Mietanmeldung

- 2.1 Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Wohnung. Reservationen für bestimmte Wohnungen sind nicht möglich.
- 2.2 Die Betriebskommission resp. die Verwaltung des Seniorenzentrums Brunnenhof entscheidet über die Zuteilung/Vermietung einer Wohnung an die/den Mietinteressenten.
- 2.3 Die Mietinteressenten nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass gegenseitige Rücksichtnahme unerlässlich ist.
- 2.4 Unterbelegte Wohnungen sind spätestens innert zwei Jahren von den Mietern bzw. vom Mieter unaufgefordert frei zu geben. Eine Unterbelegung liegt dann vor, wenn - gemessen an der Zahl der BewohnerInnen - zwei oder mehr überzählige Zimmer vorhanden sind.

3. Mietzinsen

Der Gemeinderat ist für die Festsetzung der Mietzinsen zuständig. Er hat dabei neben den gesetzlichen Bestimmungen auch das wirtschaftliche Umfeld und die Marktlage zu beachten.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Betriebskommission resp. die Verwaltung des Seniorenzentrums Brunnenhof kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen von den Zuteilungskriterien vornehmen.
- 4.2 Das Reglement wurde am xx.xx.201x vom Gemeinderat genehmigt (GRB xx-xx).

I. Spätere allfällige Erweiterung des SZB

Es ist sowohl der Planungskommission als auch dem Gemeinderat ein Anliegen, bereits zum heutigen Zeitpunkt darauf hinzuweisen, dass man sich auch intensiv mit der Frage einer allfälligen Erweiterung des SZB beschäftigt hat, wie dies auch mehrfach kommuniziert wurde. Die Erfahrungen der letzten Jahre sowie die aktuellen Bedarfsrechnungen des Kantons aus dem Jahre 2015 zeigen, dass bereits heute, aber noch ausgeprägter in naher Zukunft, in unserer Region zu wenig Pflegebetten zur Verfügung stehen bzw. stehen werden. Wer nach einem akuten Ereignis oder einem Spitalaufenthalt einen Pflegeplatz für sich oder einen Angehörigen sucht, muss aufgrund der allgemein knappen Ressourcen in der Region oftmals auf ausserregionale und teils sogar ausserkantonale Pflegeplätze ausweichen und anschliessend auf einen freien Platz im gewünschten Pflegeheim warten. Allgemein stellen das Bevölkerungswachstum, die Alterung der Gesellschaft und der erhöhte Pflegeaufwand bei älter werdenden Personen immer höhere Anforderungen an die Infrastrukturen und Aufgaben im Alters- und Pflegebereich. Besonders stark steigt die Nachfrage nach Pflegeplätzen für an Demenz erkrankte Menschen. Es zeigt sich deutlich, dass gerade in diesem Bereich ein Mangel an entsprechenden Pflegeplätzen besteht bzw. dass dieser sich noch verstärken wird. Vor diesem Hintergrund ist der Wettbewerb entsprechend gestaltet worden und die Planer waren gefordert, die Erweiterung des SZB in die Vorschläge einfließen zu lassen. Diese Vorgabe hat das Siegerprojekt erfüllt und in der weiteren Bearbeitung des Projektes ist und wird die Erweiterung des SZB weiterhin im Auge behalten.

K. Umsetzung

Wird das vorliegende Sachgeschäft an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 von den Wangner Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterstützt, so ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

Gesamtterminplan (Planungs und Bauprozesse)

Jahr	2014			2015												2016												2017											
Monat	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O			
Projekt und Kostenvoranschlag																																							
Gemeindeversammlung																																							
Urnenabstimmung Baukredit																																							
Baueingabe																																							
Vorbereitungsarbeiten																																							
Baubeginn																																							
Bauausführung																																							
Bezug																																							

L. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat und die Planungskommission empfehlen Ihnen, dem vorliegenden Sachgeschäft zuzustimmen.

**Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde
Wangen zum Sachgeschäft Verpflichtungskredit von CHF 13'100'000.00 für
den Bau von Seniorenwohnungen.**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Sachgeschäft Verpflichtungskredit von CHF 13'100'000.00 für den Bau von Seniorenwohnungen geprüft und für korrekt befunden und beantragt der Gemeindeversammlung, dieses zu genehmigen.

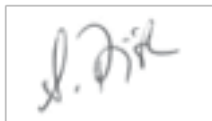
Wangen, 06. Juli 2015

Die Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Klaus Schibli



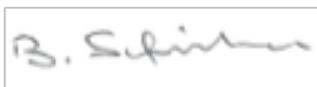
Aktuar: Sonja Pfister



Mitglieder: Isabella Bruhin



Bruno Schildknecht



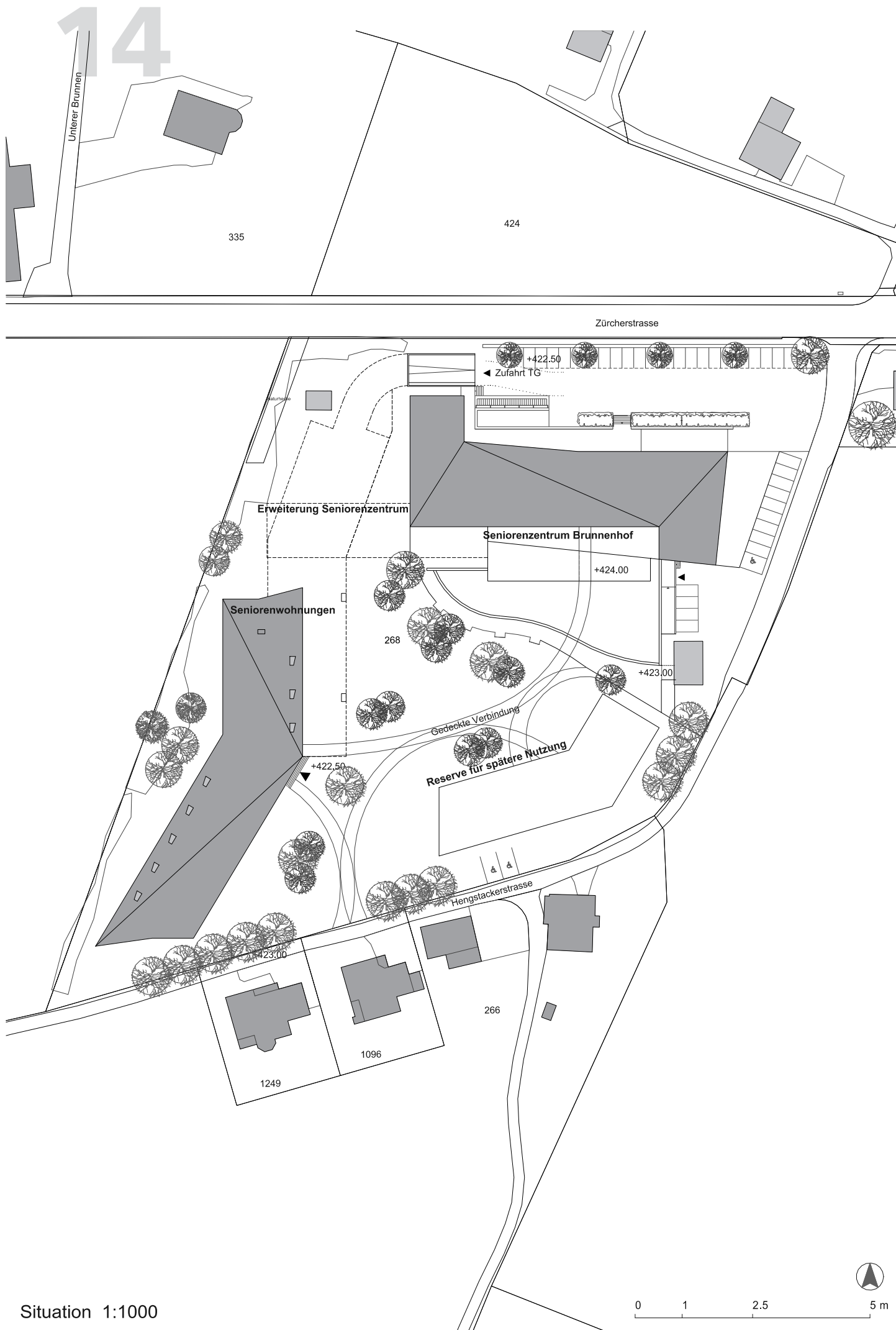
Reto Klarer



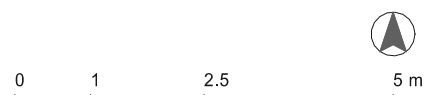
Seniorenwohnungen Brunnenhof, Wangen SZ

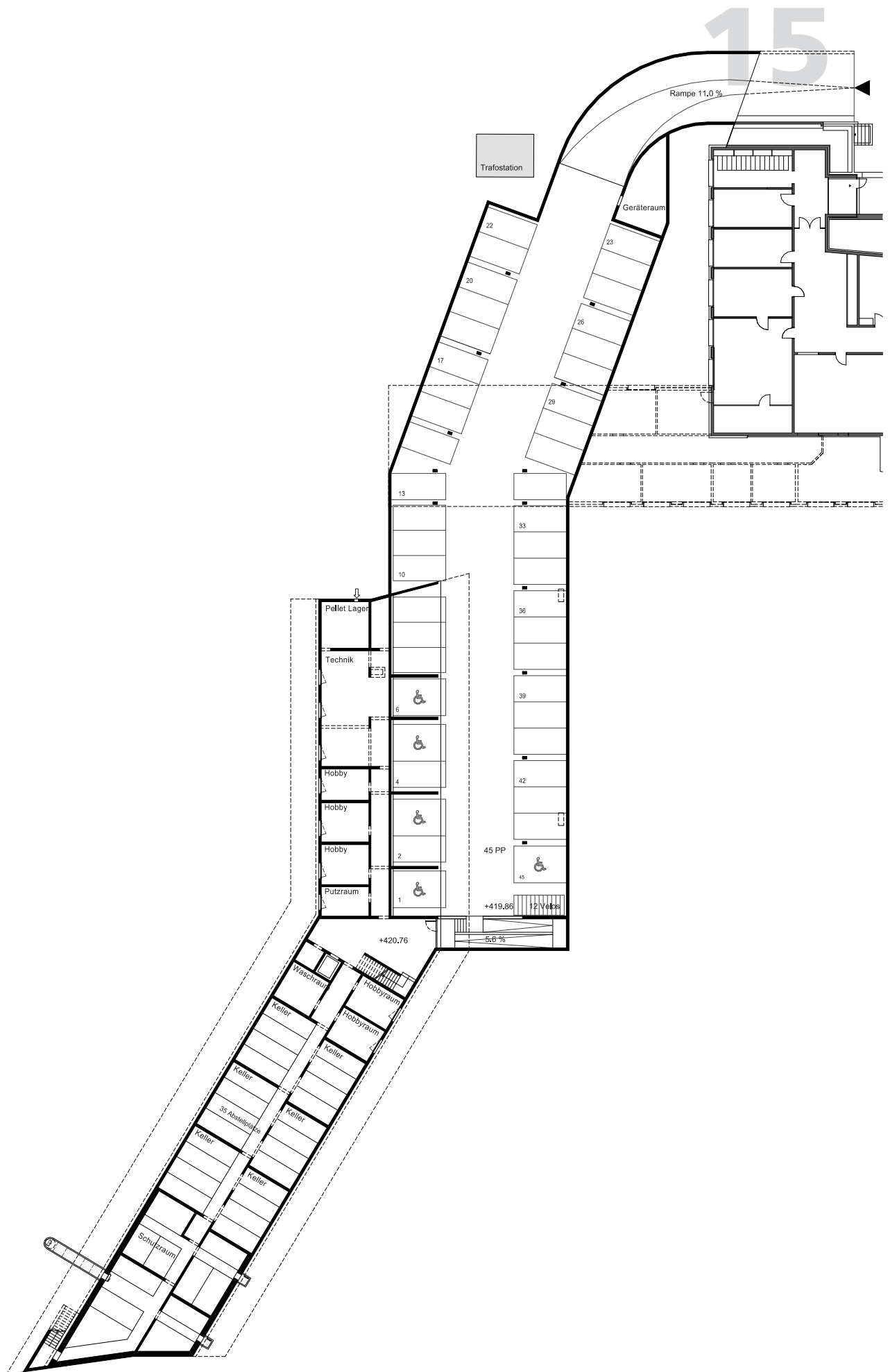


kimlim architekten eth sia

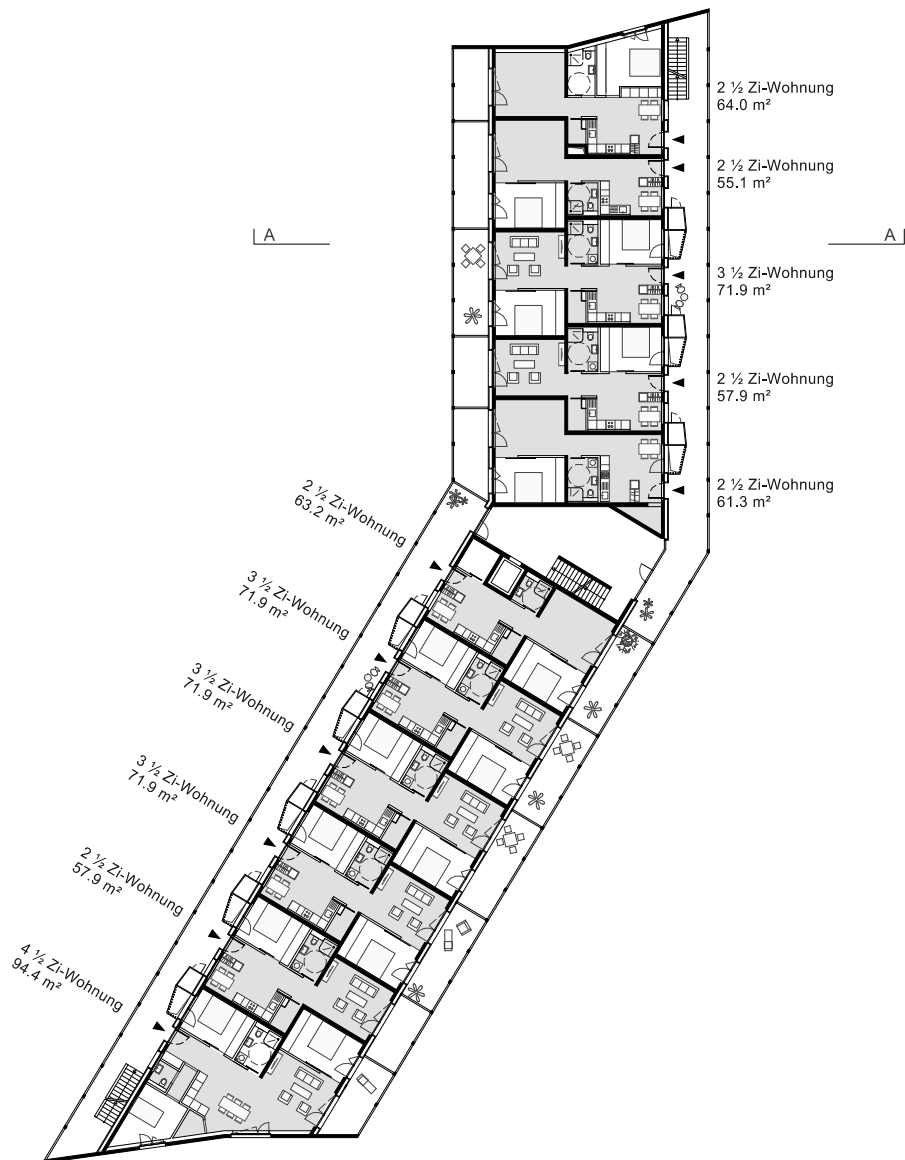


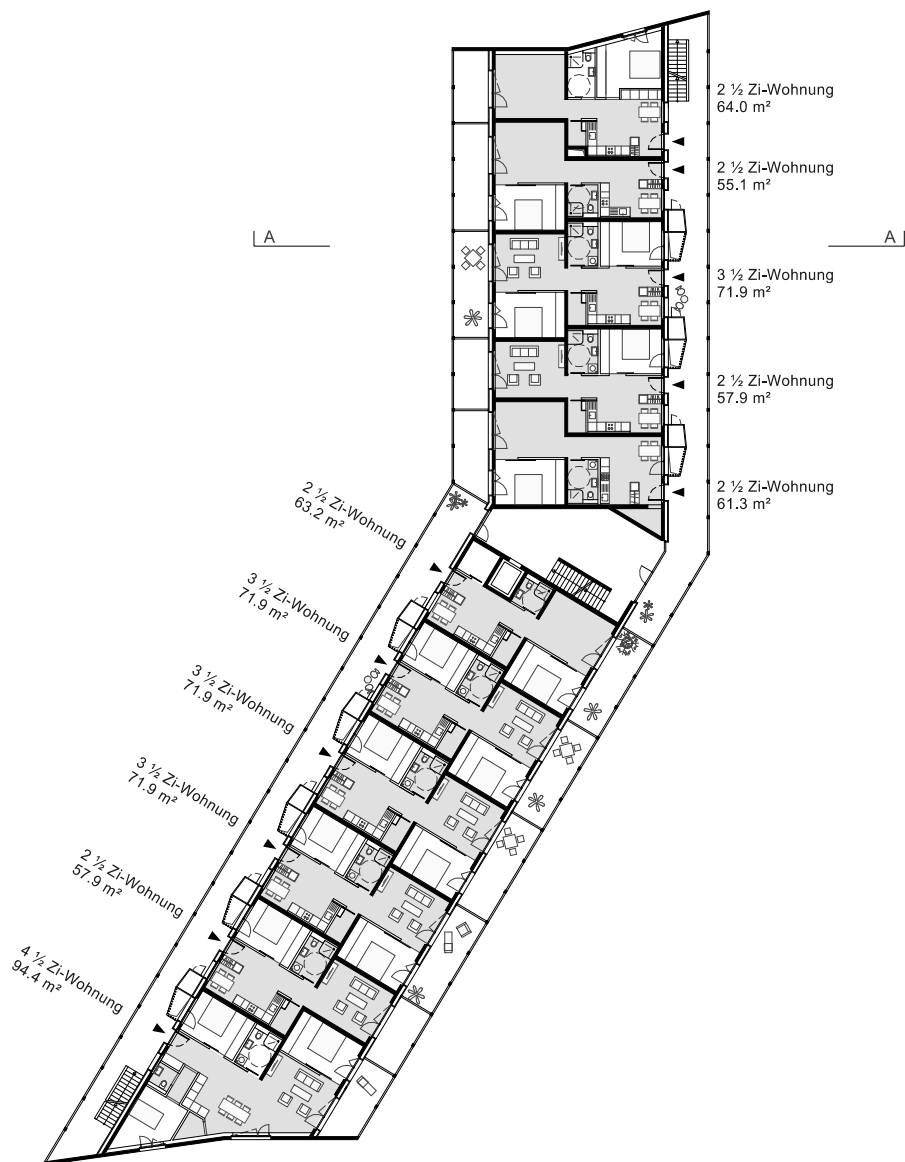
Situation 1:1000

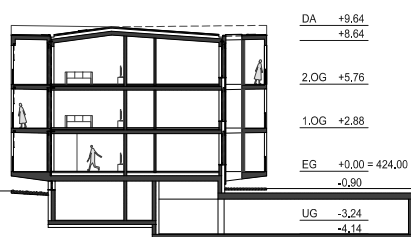




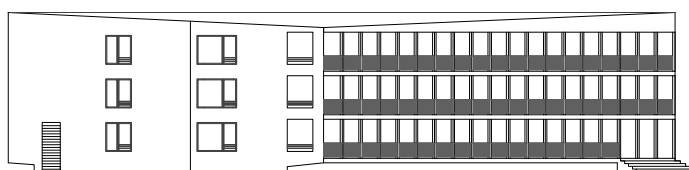




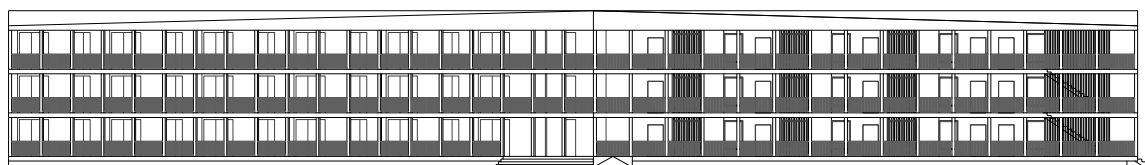




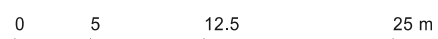
Schnitt A-A 1:500

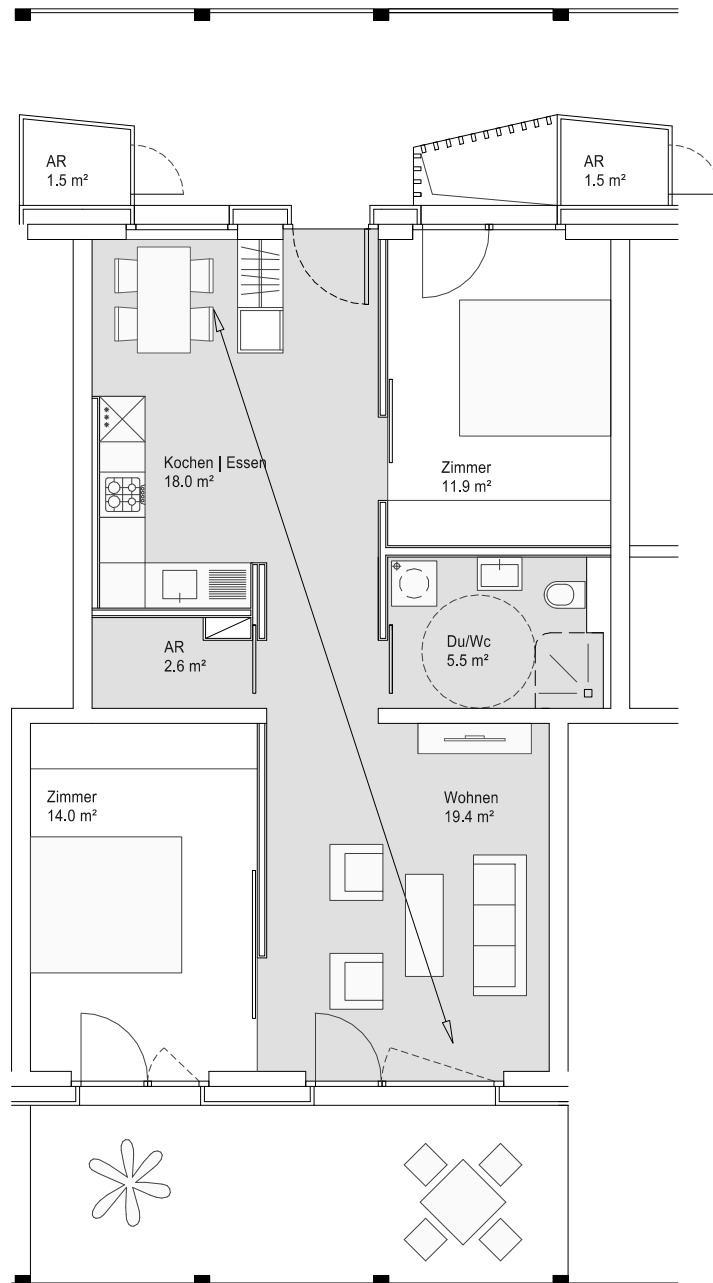


Ansicht Süd 1:500



Ansicht Ost 1:500









UG



EG



1.OG



2.OG

Wohnungsmix

	EG	1.OG	2.OG	
2 ½-Zi-wohnung	2	6	6	14
3 ½-Zi-wohnung	3	4	4	11
4 ½-Zi-wohnung	3	1	1	5
Total	8	11	11	30

- 2 ½-Zimmerwohnung
- 3 ½-Zimmerwohnung
- 4 ½-Zimmerwohnung
- Allgmeinräume
- Infrastruktur / Technik
- Schutzraum



Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit für den Kauf der Netzanlagen der EW Wirth AG

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Verpflichtungskredit von CHF 3'950'000 als Kostendach für den Kauf der Netzanlagen der EW Wirth AG wird zugestimmt.
2. Der Verpflichtungskredit wird der Investitionsrechnung und die Amortisation und Verzinsung der ordentlichen Verwaltungsrechnung des EW Wangen belastet.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er hat die Vertragsausgestaltung festzulegen und den Erwerb zu vollziehen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

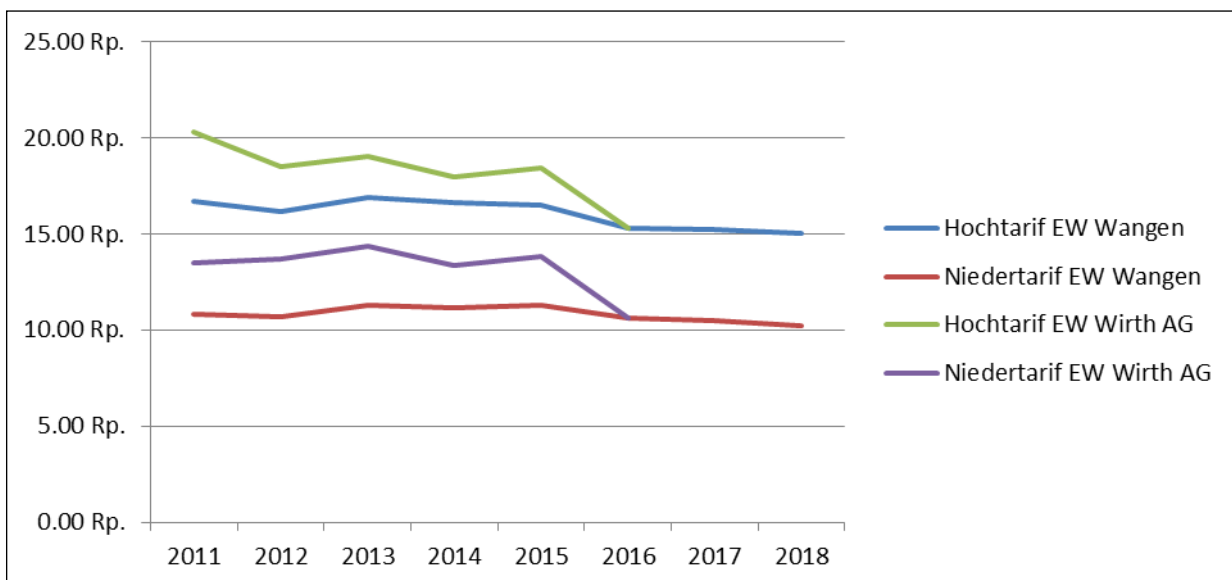
Wollen Sie dem Verpflichtungskredit von CHF 3'950'000 für den Kauf der Netzanlagen der EW Wirth AG, Siebnen, zustimmen?

A. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Sachgeschäft werden die Voraussetzungen für den Kauf der Netzanlagen bzw. des Verteilnetzes der EW Wirth AG, Siebnen, inklusive aller notwendigen Leitungen, Anlagen und Rechte zur Verteilung und Versorgung des heutigen Versorgungsgebiets der EW Wirth AG mit elektrischer Energie und Signalen geschaffen. Damit kann dem bereits mittels Konzessionsentscheid vom 26. April 1996 bekundeten Willen in Bezug auf die Heimfallsregelung nach Ablauf der Konzession im Jahre 2016 entsprochen werden. Zudem ist es das erklärte Ziel des Gemeinderats, das ganze Versorgungsgebiet der politischen Gemeinde Wangen mit den gleichen massvollen Tarifen (siehe dazu die nachfolgende Abbildung zu den aktuellen und zukünftig zu erwartenden tieferen und einheitlichen Strompreisen) für elektrische Energie versorgen zu können. Mit dem Kauf der Netzanlagen der EW Wirth AG wird das EW Wangen betriebswirtschaftlich optimal ergänzt. Einerseits können bestehende Ressourcen genutzt werden, andererseits besteht im momentanen Zinsumfeld eine einmalige Gelegenheit, eine wichtige und lohnende Investition zu tiefen Fremdkapitalzinsen zu tätigen. Die Erträge aus dem Netzbetrieb und den daraus resultierenden Netznutzungseinheiten garantieren eine staatlich geregelte Kapitalverzinsung (derzeit 4.7%), die deutlich über dem Fremdkapitalzins liegt. Aus Sicht der Wangner Bevölkerung ist damit nicht nur dem Aspekt der langfristigen, sicheren und preiswerten Energieversorgung im politischen Gemeindegebiet Rechnung getragen, sondern auch dem wirtschaftlichen Aspekt der Kapitalanlage. Mit dem Erwerb der Netzanlagen der EW Wirth AG schafft die Gemeinde sowohl für die Bürgerinnen und Bürger wie auch für das bestehende EW Wangen eine sehr gute Ausgangslage für die Zukunft. Für den Erwerb der Netzanlagen der EW Wirth AG wird ein Kostendach von CHF 3.95 Mio exkl. MwSt veranschlagt. Explizit nicht in dieser Vorlage enthalten und nicht durch Annahme dieser Vorlage übernommen werden die weiteren Anlagen im Eigentum der EW Wirth AG, welche nicht mit den Netzanlagen bzw. der Stromverteilung in Verbindung stehen (Fabrikstrasse, Mühlebach, Stromerzeugungsanlagen

usw.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt, wenn einige derzeit noch offene Aspekte geklärt sind (siehe Kapitel F), auch diese Themen angegangen werden müssen.

Zusammenfassend kann mit der Umsetzung des vorliegenden Sachgeschäfts das Gemeindegebiet von Siebnen-Wangen mit günstigeren Stromtarifen versorgt werden, während für die Bürgerinnen und Bürger, welche bereits jetzt den Strom durch das EW Wangen beziehen, keinerlei Nachteile resultieren bzw. im Gegenteil es sich sogar um ein auch finanziell vorteilhaftes Geschäft für das EW Wangen handelt.



Aktuelle und prognostizierte Strompreisentwicklung (EMN40)

B. Ausgangslage

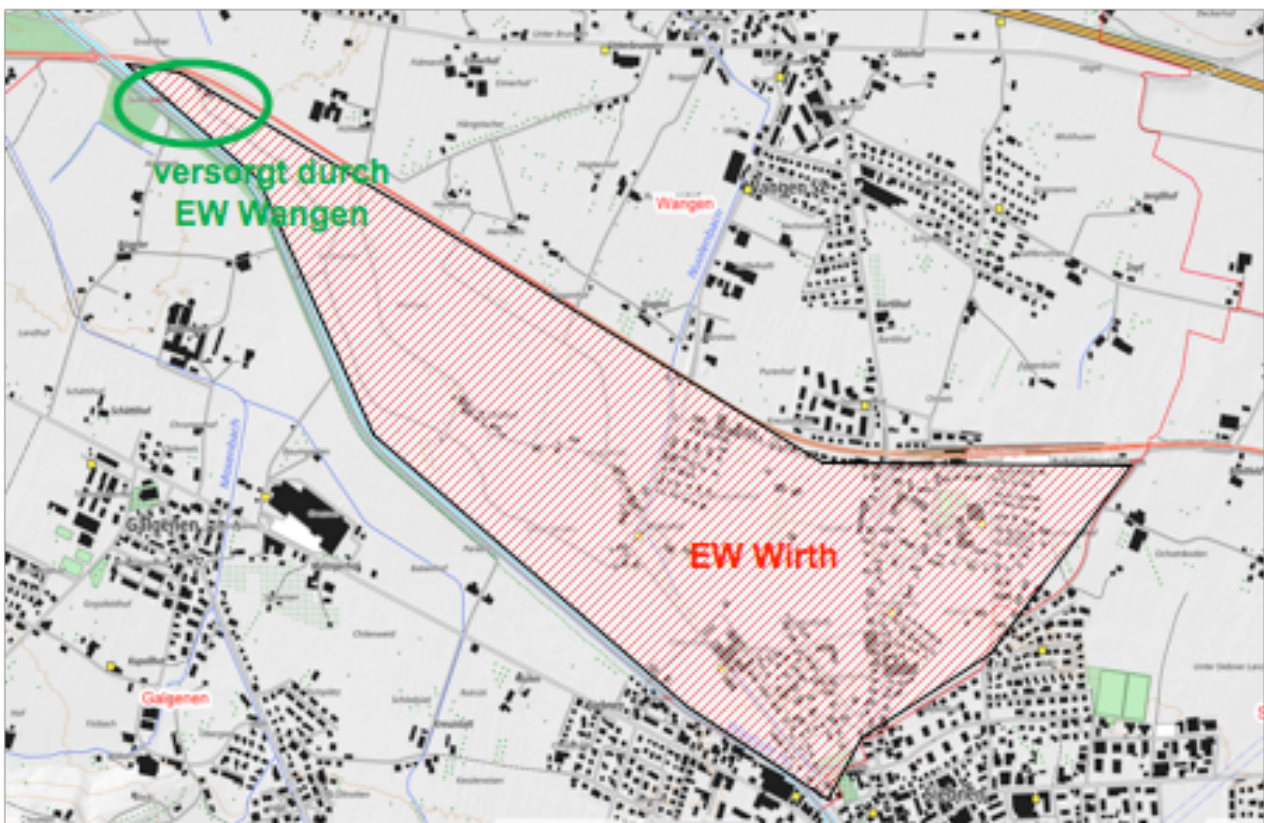
Schon seit der Zeit der Elektrifizierung der politischen Gemeinde Wangen wurden die verschiedenen Ortsteile von unterschiedlichen Elektrizitätswerken betrieben. Das Werk Nuolen konnte 1973 ins EW Wangen integriert werden. In den Jahren 1993/94 fanden zwischen dem EW Wirth und der Gemeinde Wangen Übernahmeverhandlungen statt. Aus verschiedenen Gründen konnte die Gemeinde damals kein konkurrenzfähiges Kaufangebot unterbreiten, weshalb ein privater Käufer den Zuschlag erhielt. Gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz (PBG, SRSZ 400.100) ist die Gemeinde für die Groberschliessung zuständig. Soweit die Versorgung mit Wasser oder Energie nicht durch die Gemeinde oder ihre Anstalten erfolgt, obliegt die Pflicht zur Groberschliessung dem betreffenden Versorgungswerk (z.B. öffentlich- oder privatrechtliche Wassergenossenschaft, Elektrizitätswerk). In den genannten Fällen ist das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Versorgungswerk durch Konzession zu regeln. Die Gemeinde Wangen hat deshalb seit dem Jahre 1996 mit dem EW Wirth einen auf 20 Jahre befristeten Konzessionsvertrag abgeschlossen (siehe www.wangensz.ch/ewwirth). Dieser wurde im gleichen Jahr durch die Stimmbürgerinnen und -bürger genehmigt. Der Konzessionsvertrag enthält u.a. Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet, die Leistungspflichten, die Grundsätze der Abgabenordnung des Konzessionärs sowie über die Dauer der Konzession und das Kündigungsrecht.

Mit dem Konzessionsvertrag wurde der Gemeinderat gleichzeitig Aufsichtsbehörde des privaten Energieversorgers. In dieser Funktion hatte sich der Gemeinderat einige Male mit Reklamationen zu den Anschlussgebühren und zunehmend zu den Strompreisen zu befassen. Anfangs 2011 wurde eine Petition von rund 150 Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus dem Ortsteil Siebnen eingereicht, welche

die Senkung der Stromtarife des EW Wirth forderte. Am 1. Dezember 2011 beschloss der Gemeinderat, dass die EW Wirth AG alle Endpreise vor MwSt so zu berechnen habe, dass diese maximal nur noch 15% höher liegen als diejenigen des EW Wangen. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid am 23. November 2012 aufgehoben. Ausschlaggebend dafür war die neue eidgenössische Stromgesetzgebung, welche die Energiepreise bzw. deren Berechnung abschliessend regelt und somit die im Konzessionsvertrag von 1996 geregelte Tarifgenehmigungskompetenz des Gemeinderats aushebelt. Nach Bundesrecht unterliegen die EW-Tarife mittlerweile der Aufsicht der ElCom. Diese kann Tarife überprüfen und Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen. Eine zusätzliche Tarifaufsicht durch andere Behörden wie den Gemeinderat ist gemäss Bundesgericht nicht (mehr) möglich. Als Folge dieses Entscheides hat der Gemeinderat am 28. März 2013 den Konzessionsvertrag mit der EW Wirth AG auf das Auslaufdatum – den 9. Juli 2016 – ordentlich gekündigt. Der Konzessionsvertrag enthält für den Fall der Kündigung oder des Ablaufes u.a. folgende Bestimmungen: Artikel 19 sieht ein Rückkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Wangen vor. Das Rückkaufsrecht ist an die Bedingung geknüpft, dass die Konzession entweder durch Kündigung oder Verwirkung endet, was nun der Fall ist. Artikel 17 erlaubt der Gemeinde, zwei Jahre vor Ablauf der 20-jährigen Geltungsdauer die Konzession zu kündigen; die Kündigung erfolgte somit fristgerecht. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat die Übernahmeverhandlungen mit der EW Wirth AG aufgenommen.

C. Umfang und Bewertung der zu erwerbenden Netzanlagen

Das elektrische Verteilnetz der EW Wirth AG befindet sich in der Gemeinde Wangen und versorgt das Gebiet südlich der Bahnlinie bis zur Gemeindegrenze, darunter auch den Wangner Ortsteil von Siebnen. Das Versorgungsgebiet konzentriert sich dabei auf das dichter besiedelte Gebiet; ein Teil der etwas abgelegeneren Höfe wird bereits durch das EW Wangen versorgt.



Versorgungsgebiet EW Wirth

Artikel 19 Abs. 1 des Konzessionsvertrags regelt den Rückkauf:

„Endigt diese Konzession durch Kündigung oder Verwirkung, so hat das Werk sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, die der Versorgung mit Elektrizität dienen, zuerst der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Die Gemeinde hat dafür als Kaufpreis den Zeitwert zu bezahlen. (...)“

Der Anlagenzeitwert des Verteilnetzes der EW Wirth AG wurde auf Vergleichsbasis zum Zeitwert der Netzanlagen des EW Wangen ermittelt. Das Verteilnetz des EW Wirth ist in Bezug auf die Struktur sehr ähnlich wie dasjenige des EW Wangen. Der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass die Versorgungsdichte pro Transformatorstation höher ist, was bedeutet, dass mehr Haushalte pro Transformatorstation versorgt werden können. Das EW Wangen muss im Vergleich zum Verteilnetz der EW Wirth AG weiter abgelegene Höfe und Weiler versorgen, wodurch längere Kabellängen mit nur wenig angeschlossenen Haushalten anfallen. Die folgende Tabelle vergleicht die Struktur der beiden Elektrizitätswerke.

	EW Wirth	EW Wangen
Hausanschlüsse	ca. 280	ca. 800
Messpunkte / Zähler	ca. 950	ca. 1900
Trafostationen	5	22
Transformatoren	6	26
Mittelspannungskabel	ca. 2.8 km	ca. 17.7 km
Niederspannungskabel (Stammkabel)	ca. 8.5 km	ca. 52 km
Hausanschlusskabel	ca. 9.4 km	ca. 34.5 km
Versorgungsfläche	ca. 1.25 km ²	ca. 7 km ²

Vergleich Struktur EW Wirth / EW Wangen

Die Bewertung des Zeitwerts geht vom Anlagenanschaffungswert aus, welcher anschliessend über die Betriebsjahre hinweg kalkulatorisch linear gemäss den jeweiligen Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen abgeschrieben wird. Der Anlagenanschaffungswert (Anlagenerstellungswert) des Verteilnetzes der EW Wirth AG beträgt rund CHF 4.8 Mio. Davon abgezogen werden Kostenbeiträge, die durch Endkunden bereits bezahlt wurden (Erschliessungs-/Anschlussbeiträge in Höhe von ca. CHF 0.75 Mio). Die Verteilanlagen der EW Wirth AG sind in einem sehr guten Zustand. In den letzten Jahren wurden alle relevanten Komponenten im Netz erneuert. Anlagen, die in den letzten Jahren erstellt wurden, sind in der Anschaffung teurer, als wenn sie vor 20 oder 30 Jahren erstellt worden wären. Dies hat zur Folge, dass der Anschaffungswert im Vergleich zu demjenigen des EW Wangen (rund CHF 14.5 Mio) im Verhältnis etwas höher ist. Die durchschnittliche Abschreibungsdauer für ein elektrisches Verteilnetz beträgt rund 40 Jahre. Das Durchschnittsalter der Netzanlagen der EW Wirth AG ist etwa 10 Jahre, was somit einen Zeitwert von etwa CHF 3.05 Mio ergibt. Hinzu kommen Kosten für das Glasfasernetz (Datenkommunikation) der EW Wirth AG, welches ebenfalls neu aufgebaut wurde und im Wesentlichen in gemeinsamen Rohranlagen verläuft und deren Betrieb nach Übernahme der Netzanlagen nur durch das EW Wangen sinnvoll ist, sowie noch nicht in dieser Bewertung berücksichtigte Kosten für zwischenzeitlich neu erstellte Anlagen (Kreuzstrasse, Wendeplatz, Bahnhofplatz, Bahnhofstrasse usw.). Nachdem zwischen der AG Kraftwerk Wägital und dem Bezirk March eine Einigung in Bezug auf den Rechtsstreit zu den Rabatten auf die Energiepreise erzielt werden konnte, haben die Märchler EW's Rückvergütungen

erhalten, wobei noch offen ist, ob und in welcher Form diese an die Endkunden gelangen. Alle diese Faktoren berücksichtigend konnte sich der Gemeinderat schliesslich in den Verhandlungen mit der EW Wirth AG auf einen Kaufpreis von CHF 3.65 Mio einigen. Für die Implementierung ist, wie nachfolgend noch beschrieben wird, mit Kosten in Höhe von maximal CHF 0.3 Mio zu rechnen. Damit ergibt sich die folgende Kostenaufstellung als Kostendach für das vorliegende Sachgeschäft:

Kauf Netzanlagen und Glasfasernetz	CHF 3.65 Mio
Geschätzte Implementierungsarbeiten EW Wangen	CHF 0.3 Mio
Total (exkl. MwSt)	CHF 3.95 Mio

D. Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten Bruttoeinnahmen durch die neuen Netzanlagen, basierend auf den Tarifstrukturen des EW Wangen und das Siebner Kundenprofil berücksichtigend, betragen rund CHF 886'000. Die Nettoeinnahmen unter Berücksichtigung der jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf rund CHF 255'000. Dieser Betrag steht für Abschreibungen und Kapitalkosten zur Verfügung. Ausgehend von einem Anschaffungswert von CHF 3.95 Mio, einer internen kalkulatorischen Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einer internen Verzinsung von (derzeit) 1.5% betragen die jährlichen kalkulatorischen Kosten knapp CHF 160'000, wobei die Beträge aufgrund des sinkenden Buchwerts, auf welche sich die Verzinsung bezieht, abnehmend sind. Im Durchschnitt bzw. über die Jahre hinweg sind somit selbst zu den tiefen Tarifen des EW Wangen Gewinne möglich. Bekanntlich divergieren die internen kalkulatorischen Abschreibungen von den in der Gemeindebroschüre ausgewiesenen tatsächlich verbuchten Abschreibungen. Das EW Wangen hat auch in der Vergangenheit die Anlagen rascher abgeschrieben, da der finanzielle Spielraum dazu vorhanden war und das EW Wangen im Vergleich zu den umliegenden EW's und insbesondere zum EW Wirth bereits über sehr günstige Tarife verfügte, welche eine weitere Senkung gerade hinsichtlich der innerhalb der Gemeinde bestehenden Unterschiede als nicht sinnvoll erschienen liessen. Diese Abschreibungspolitik soll auch zukünftig der Fall sein. Können auch in den Folgejahren entsprechende Abschreibungen getätigt werden bzw. würde man einen Abschreibungssatz von degressiv 8% anwenden (in den ersten Jahren somit rund CHF 300'000), hätte dies zur Folge, dass – rein buchhalterisch – in den ersten Jahren ein Verlust auf die neu zu übernehmenden Netzanlagen resultierte, würde man diese gesondert ausweisen. Die prognostizierten, zukünftig einheitlichen Stromtarife berücksichtigen dies bereits sowie auch die zusätzlich zu erwartenden Betriebskosten, welche ebenfalls über die Netznutzung finanziert werden. Da der Gemeinderat davon ausgeht, den Betrieb der neuen Netzanlagen wesentlich günstiger zu gewährleisten, als dies bis anhin durch den privaten Anbieter der Fall war, ist von weiterhin günstigen (und gemäss heutigem Stand der Dinge noch günstigeren) Stromtarifen auszugehen – und dies für alle Wangnerinnen und Wangner.

E. Zukünftiger Strompreis für die Gemeinde Wangen

Mit der Übernahme der Netzanlagen der EW Wirth AG setzt die Gemeinde Wangen die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Stromversorgung und die Stromtarife um. Die zukünftig einheitlichen Tarife werden voraussichtlich das tiefe Niveau der Tarife des EW Wangen nicht überschreiten. Im Gegenteil ist derzeit aufgrund der aktuellen Berechnungen und der allgemeinen Preisentwicklung am Strommarkt von tieferen Tarifen auszugehen. Tarifierhöhungen wären somit nur in gesetzlich verordneten Bereichen (KEV, SDL-Anteile) zu erwarten. Beim Vergleich des Tarifanteils der Netznutzungsgebühren mit umliegenden EW's befindet sich das EW Wangen glücklicherweise seit geraumer Zeit am untersten Bereich, weil der Betrieb, Unterhalt und die Investitionen auf massvollem

Niveau gehalten wurden und das EW Wangen über eine schlanke Struktur verfügt. Mit dem Kauf der Netzanlagen der EW Wirth AG erwirbt das EW Wangen ein Kundenportfolio inklusive gute Netzstrukturen im Umfang von etwa einem Drittel des bereits bestehenden Betriebs. Die Integration aller relevanten Geschäftsteile in die bestehende Struktur wird mit Zusatzaufwendungen von maximal CHF 300'000, über zwei bis drei Jahre verteilt, einhergehen und wahlweise durch externe oder interne Ressourcen vorgenommen. Die vorhandenen, in den letzten Jahren auf Top-Niveau ausgebauten EDV-Strukturen lassen diese Mehrbelastung relativ problemlos zu, lediglich etwas höhere Lizenzkosten und ein marginaler operativer Zusatzaufwand sind zu erwarten. Im Bereich der operativen sachbezogenen Teile (Unterhalt, Betrieb usw.) sind Zusatzaufwendungen im prozentual gleichen Masse, wie sie heute beim EW Wangen anfallen, geplant. Diesbezüglich werden die Gesamtmehraufwände somit auf maximal einen Drittel kalkuliert. Um kalkulatorisch genügend Spielraum zu haben, wurde für die vorliegenden Berechnungen von einer zusätzlichen 50%-Stelle ausgegangen, welche voraussichtlich flexibel als Outsourcing-Aufwand anfallen wird.

F. Übrige Anlagen der EW Wirth AG

Nicht Bestandteil dieses Sachgeschäfts sind die übrigen Anlagen der EW Wirth AG, welche nicht unmittelbar mit den Netzanlagen in Zusammenhang stehen und nicht zur Stromverteilung benötigt werden. Dies betrifft insbesondere die Fabrikstrasse, den Mühlebach, die Wasserrechte sowie sämtliche Stromerzeugungsanlagen der EW Wirth AG. Auch gesetzlich müssen Werkbestandteile, welche nichts mit der Stromverteilung zu tun haben, getrennt vom Netzbetrieb betrachtet werden. Es bleibt letztlich der EW Wirth AG überlassen, in welcher Form sie diese weiteren Anlagen zukünftig betreiben wird. In den Verhandlungen mit der EW Wirth AG hat die Gemeinde Wangen signalisiert, dass sie für weitere Gespräche hinsichtlich dieser Anlagen offensteht, wobei für beide Parteien derzeit noch einige wichtige Fragen zu beantworten sind. Dazu gehört auch die Frage, ob es sich beim Mühlebach um einen eigentlichen Bach, der erhalten (und saniert) werden muss, oder lediglich um einen Kanal handelt, der zugeschüttet werden könnte. Entsprechende Signale des Kantons in der letzten Zeit waren widersprüchlich. Die Gemeinde Wangen hat ein Interesse an der Klärung dieser Fragen, hängen doch diverse Aspekte vom weiteren Betrieb des Mühlebachs ab, darunter auch die gemeindeeigenen Turbinen sowie die Hochwasserentlastung. Ebenfalls ein gewisses Interesse besteht naturgemäss an den Stromerzeugungsanlagen der EW Wirth AG, wobei diese in engem Zusammenhang zu den kompliziert geregelten Wasserrechten der EW Wirth AG gegenüber dem Bezirk March bzw. der AG Kraftwerk Wägital stehen. Umgekehrt ist das Interesse der Gemeinde an der Übernahme von neuen Strassen und der Übernahme des Unterhalts bekanntlich gering. Auch hier wird sich zeigen müssen, wie sich die EW Wirth AG zukünftig dazu stellt.

G. Weiteres Vorgehen bei allfälliger Ablehnung des Sachgeschäfts

Sollten die Stimmbürgerinnen und -bürger die beantragte Übernahme der Netzanlagen ablehnen, wird die Gemeinde Wangen mit der Konzessionärin einen neuen Vertrag aushandeln müssen. Wie bereits beschrieben, wird eine Vereinheitlichung der Stromtarife in der Gemeinde Wangen aufgrund fehlender Genehmigungskompetenz des Gemeinderats durch die neue Strommarktgesetzgebung jedoch nicht durchsetzbar sein.

H. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat und die EW-Kommission empfehlen Ihnen, dem vorliegenden Sachgeschäft zuzustimmen.

**Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde
Wangen zum Sachgeschäft Verpflichtungskredit von CHF 3'950'000 für den
Kauf der Netzanlagen der EW Wirth AG, Siebnen**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Sachgeschäft Verpflichtungskredit von CHF 3'950'000 für den Kauf der Netzanlagen der EW Wirth AG, Siebnen, geprüft und für korrekt befunden und beantragt der Gemeindeversammlung, dieses zu genehmigen.

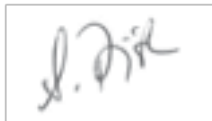
Wangen, 06. Juli 2015

Die Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Klaus Schibli



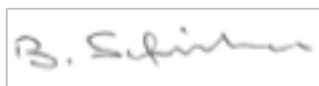
Aktuar: Sonja Pfister



Mitglieder: Isabella Bruhin



Bruno Schildknecht



Reto Klarer



Beschlussfassung über das revidierte Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen sowie der neue Anhang mit der Gebührenordnung werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Änderungen zum Reglement über den öffentlichen Friedhof in Wangen samt Gebührenordnung zustimmen?

A. Zusammenfassung

Die röm.-kath. Kirchgemeinde Wangen hat anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2014 den Bau der Gedenkstätte „Unter der Taube“ beschlossen. Damit wird in der Gemeinde Wangen eine neue Bestattungsmöglichkeit angeboten, welche im bestehenden Friedhofreglement vom 3. Dezember 2007 noch nicht geregelt ist. Ebenso kann damit die Gelegenheit genutzt werden, das bestehende Reglement den heutigen Verhältnissen und Ansprüchen anzupassen.

B. Spezifische Erläuterungen

Die Synopse zum Friedhofreglement zeigt übersichtlich die verschiedenen inhaltlichen Änderungen, welche rot markiert sind. Auf die Markierung geringfügiger orthographischer Korrekturen wurde verzichtet. Nachfolgend einige Ausführungen zu den wichtigsten inhaltlichen Änderungen:

Art. 6: Eintrag ins Todesregister

Infolge Wegfalls des gemeindeeigenen Zivilstandsamtes erteilt das Bestattungsamt der Gemeinde die Bewilligung zur Bestattung.

Art. 9: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene

Neu wird die Kompetenz für die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen aus verfahrensökonomischen Gründen der Friedhofkommission zugeteilt.

Art. 10: Friedhofeinteilung

Ergänzt wird die Möglichkeit zur Bestattung in der Gedenk-/Begegnungsstätte mit Aschengruft. Aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse und der Tatsache, dass Reihen-Doppelgräber für Erdbestattungen nur noch sehr selten nachgefragt werden, wird in Zukunft diese Bestattungsmöglichkeit nicht mehr angeboten. Auf die Altersangabe bei Kindern wird verzichtet.

Art. 12: Grösse der Gräber

Reihen-Doppelgräber werden nicht mehr angeboten und deshalb aus der Zusammenstellung gestrichen.

Art. 14: Erstellung und Unterhalt

- ³⁾ Reihen-Doppelgräber werden nicht mehr angeboten, weshalb die Regelung für deren Umrandung im bisherigen Absatz 3 nicht mehr notwendig ist.
- ⁷⁾ Die für Grabmale bewilligten Materialien sind abschliessend und vollständig aufgeführt. Eine Ergänzung betreffend Verarbeitung weiterer Materialien ist deshalb im neuen Absatz 6 (bisher Absatz 7) hinfällig.

Art. 15: Gemeinschaftsurnengrab

Das Gemeinschaftsurnengrab weist eine jahreszeitenunabhängige, einfache Grünbepflanzung auf, welche praktisch keinen Unterhalt erfordert. Es wird deshalb auch keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 16: Gedenk-/Begegnungsstätte mit Aschengruft

Es wird im neu eingefügten Art. 16 die Art und Weise der Beschriftung geregelt. Auch wird definiert, innert welcher Frist Blumensträusse, Gestecke oder Arrangements nach einer Bestattung geräumt werden müssen.

Art. 17: Graböffnungen (bisher Art. 16)

Reihen-Doppelgräber werden nicht mehr angeboten. Die Bestimmungen für bestehende Reihen-Doppelgräber werden in den Übergangsbestimmungen unverändert geregelt.

Art. 19: Gebührenordnung (bisher Art. 18)

Geringfügige Anpassung der Formulierungen.

Art. 21: Entscheidungsrecht (bisher Art. 20)

Die Formulierung wurde den aktuellen gesetzlichen Ausführungen angepasst. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

Art. 22: Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen für bestehende Reihen-Doppelgräber werden vom bestehenden Reglement inhaltlich unverändert als neue Übergangsbestimmung übernommen.

C. Gebührenordnung für den öffentlichen Friedhof in Wangen

Art. 2: Aufbahrung

Die Gebühr für die Aufbahrung von Nicht-Kirchgemeindebürgern wird um Fr. 5.– pro Tag auf neu Fr. 30.– erhöht.

Art. 6: Grabmiete

Die Miete für die Belegung eines Grabes in der Gedenk- und Begegnungsstätte für Nicht-Kirchgemeindebürger wird mit Fr. 200.– in Rechnung gestellt. Die Miete für die Belegung eines Grabes im Gemeinschaftsgrab für Nicht-Kirchgemeindebürger wird neu mit Fr. 300.– verrechnet.

D. Empfehlung des Gemeinderates

Mit diesen Ausführungen ist es möglich, den neuen und aktuellen Möglichkeiten vollumfänglich Rechnung zu tragen und auch in Zukunft ein einheitliches und gepflegtes Bild des öffentlichen Friedhofs in Wangen zu gewährleisten. Der Entwurf des neuen Reglements über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen wurde dem Amt für Gesundheit und Soziales, Schwyz, zur Vorprüfung eingereicht. Die dabei gemachten Hinweise und Empfehlungen sind im vorliegenden Entwurf beachtet und integriert worden. Gemeinderat und Friedhofkommission sind überzeugt, mit diesen Ergänzungen ein verständliches Reglement vorzulegen. Wir bitten daher die Stimmberechtigten, dem neuen Reglement für den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen zuzustimmen.



Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung von Wangen, auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111), beschliesst:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (inhaltliche Änderungen rot markiert)

<u>I. Allgemeines</u> Art. 1: Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen.	<u>I. Allgemeines</u> Art. 1: Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen.
--	--

Art. 2: Oeffentlicher Friedhof Der öffentliche Friedhof bei der Pfarrkirche Wangen ist im Eigentum der röm.-kath. Kirchgemeinde Wangen. Er ist ohne Unterschied der Konfession die Begräbnisstätte der in der Gemeinde Wangen wohnhaft gewesenen Verstorbenen sowie der auswärts Verstorbenen gemäss Art. 9. Zwischen der röm.-kath. Kirchgemeinde Wangen und der politischen Gemeinde Wangen besteht ein Vertrag gemäss § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.	Art. 2: Öffentlicher Friedhof Der öffentliche Friedhof bei der Pfarrkirche Wangen ist im Eigentum der Pfarrgrundstiftung Wangen. Er ist ohne Unterschied der Konfession die Begräbnisstätte der in der Gemeinde Wangen wohnhaft gewesenen Verstorbenen sowie der auswärts Verstorbenen gemäss Art. 9. Zwischen der röm.-kath. Kirchgemeinde Wangen und der politischen Gemeinde Wangen besteht ein Vertrag gemäss § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
Art. 3: Aufsicht Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Die Durchführung von Bestattungen auf dem öffentlichen Friedhof wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wangen übertragen.	Art. 3: Aufsicht Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Die Durchführung von Bestattungen auf dem öffentlichen Friedhof wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wangen übertragen.
Art. 4: Friedhofkommission 1 Für das Bestattungs- und Friedhofswesen wählt der Gemeinderat eine Friedhofkommission für die Dauer von 2 Jahren. 2 Die Friedhofkommission setzt sich aus zwei Vertretern der politischen Gemeinde und drei der Kirchgemeinde Wangen zusammen, die folgende Ämter bekleiden: Präsident, Aktuar, Friedhofverwalter und zwei weitere Mitglieder. Der Präsident und der Aktuar sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der politischen Gemeinde Wangen zu stellen.	Art. 4: Friedhofkommission 1 Für das Bestattungs- und Friedhofswesen wählt der Gemeinderat eine Friedhofkommission für die Dauer von 2 Jahren. 2 Die Friedhofkommission setzt sich aus zwei Vertretern der politischen Gemeinde und drei der Kirchgemeinde Wangen zusammen, die folgende Ämter bekleiden: Präsident, Aktuar, Friedhofverwalter und zwei weitere Mitglieder. Der Präsident und der Aktuar sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der politischen Gemeinde Wangen zu stellen.

<u>II. Bestattungsordnung</u> Art. 5: Anzeigepflicht Die Angehörigen des Verstorbenen oder die Polizeibehörden haben je- den Todesfall umgehend, spätestens aber innert 48 Stunden dem Zi- vilstandsamt unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.	<u>II. Bestattungsordnung</u> Art. 5: Anzeigepflicht Die Angehörigen des Verstorbenen oder die Polizeibehörden haben je- den Todesfall umgehend, spätestens aber innert 48 Stunden dem Zi- vilstandsamt unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.
Art. 6: Eintrag ins Todesregister 1 Nach Eintrag des Todes in das Todesregister erteilt der Zi- vilstandsbeamte der Friedhofverwaltung die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation. 2 Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z.B. Meldung an die kirchlichen Behörden, etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen. 3 Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen oder kann er nicht identifiziert werden, so trifft die Friedhofverwaltung sämtli- che Vorbereitungen für die Bestattung.	Art. 6: Eintrag ins Todesregister 1 Nach Eintrag des Todes in das Todesregister erteilt das Bestat- tungsamt der Gemeinde der Friedhofverwaltung die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation. 2 Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z.B. Meldung an die kirchlichen Behörden, etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen. 3 Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen oder kann er nicht identifiziert werden, so trifft die Friedhofverwaltung sämtli- che Vorbereitungen für die Bestattung.
Art. 7: Wartefrist 1 Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.	Art. 7: Wartefrist 1 Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes. 3 An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt. Die Zeit der Bestattungen wird nach Rücksprache mit dem Pfarramt Wangen festgelegt.	2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes. 3 An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Zeit der Bestattungen wird nach Rücksprache mit dem Pfarramt Wangen festgelegt.
Art. 8: Grabgeläute Bei jeder Bestattung findet das übliche Grabgeläute statt, ausgenommen am Karfreitag und Karsamstag.	Art. 8: Grabgeläute Bei jeder Bestattung findet das übliche Grabgeläute statt, ausgenommen am Karfreitag und Karsamstag.
Art. 9: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene dürfen nur mit gemeinderätlicher Bewilligung beigesetzt werden. Die Bewilligung ist für diejenigen Auswärtigen zu erteilen, die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten. Im übrigen kann die Bewilligung erteilt werden, wenn zwischen dem Verstorbenen und der Gemeinde Wangen eine nähere Beziehung bestand, bzw. zwischen ehemaligen Wangner Kirchenbürger, die nun im Pfarrkreis Siebnen (Alterswohnungen) wohnen.	Art. 9: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofkommission beigesetzt werden. Die Bewilligung ist für diejenigen Auswärtigen zu erteilen, die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten. Im übrigen kann die Bewilligung erteilt werden, wenn zwischen dem Verstorbenen und der Gemeinde Wangen eine nähere Beziehung bestand, bzw. zwischen ehemaligen Wangner Kirchenbürgern, die nun im Pfarrkreis Siebnen (Alterswohnungen) wohnen.

III. Friedhofordnung Art. 10: Friedhofeinteilung Der öffentliche Friedhof ist durch den Friedhofplan wie folgt eingeteilt: a) Doppelgräber b) Reihengräber für Erwachsene c) Reihengräber für Kinder bis sieben Jahre d) Einzel- und Doppelgräber für Urnen e) Urnennischen f) Gemeinschaftsurnengrab	III. Friedhofordnung Art. 10: Friedhofeinteilung Der öffentliche Friedhof ist durch den Friedhofplan wie folgt eingeteilt: a) Gedenk-/Begegnungsstätte mit Aschengruft b) Reihengräber für Erwachsene c) Reihengräber für Kinder d) Einzel- und Doppelgräber für Urnen e) Urnennischen f) Gemeinschaftsurnengrab																																																																											
Art. 11: Gräber- und Urnenkontrolle Die Friedhofkommission führt ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Todestag, sowie den Tag der Bestattung zu enthalten.	Art. 11: Gräber- und Urnenkontrolle Die Friedhofkommission führt ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Todestag sowie den Tag der Bestattung zu enthalten.																																																																											
Art. 12: Grösse der Gräber Die Gräber müssen folgende Mindestmasse in Zentimeter aufweisen: <table><tr><td rowspan="2"></td><td colspan="3">Aushebungsmasse</td><td colspan="3">Grabfläche</td></tr><tr><td>Länge</td><td>Breite</td><td></td><td>Länge</td><td>Breite</td><td></td></tr><tr><td>a) Reihen-Doppelgräber</td><td>190 cm</td><td>170 cm</td><td></td><td>300 cm</td><td>200 cm</td><td></td></tr><tr><td>b) Reihengräber für Erwachsene</td><td>190 cm</td><td>75 cm</td><td></td><td>160 cm</td><td>80 cm</td><td></td></tr><tr><td>c) Reihengräber für Kinder unter 7 Jahre</td><td>100 cm</td><td>50 cm</td><td></td><td>100 cm</td><td>60 cm</td><td></td></tr><tr><td>d) Einzel- und Doppelurnengräber</td><td>80 cm</td><td>60 cm</td><td></td><td>125 cm</td><td>88 cm</td><td></td></tr></table>		Aushebungsmasse			Grabfläche			Länge	Breite		Länge	Breite		a) Reihen-Doppelgräber	190 cm	170 cm		300 cm	200 cm		b) Reihengräber für Erwachsene	190 cm	75 cm		160 cm	80 cm		c) Reihengräber für Kinder unter 7 Jahre	100 cm	50 cm		100 cm	60 cm		d) Einzel- und Doppelurnengräber	80 cm	60 cm		125 cm	88 cm		Art. 12: Grösse der Gräber Die Gräber müssen folgende Mindestmasse in Zentimeter aufweisen: <table><tr><td rowspan="2"></td><td colspan="3">Aushebungsmasse</td><td colspan="3">Grabfläche</td></tr><tr><td>Länge</td><td>Breite</td><td></td><td>Länge</td><td>Breite</td><td></td></tr><tr><td>a) Reihengräber für Erwachsene</td><td>190 cm</td><td>75 cm</td><td></td><td>160 cm</td><td>80 cm</td><td></td></tr><tr><td>b) Reihengräber für Kinder</td><td>100 cm</td><td>50 cm</td><td></td><td>100 cm</td><td>60 cm</td><td></td></tr><tr><td>c) Einzel- und Doppelurnengräber</td><td>80 cm</td><td>60 cm</td><td></td><td>125 cm</td><td>88 cm</td><td></td></tr></table>		Aushebungsmasse			Grabfläche			Länge	Breite		Länge	Breite		a) Reihengräber für Erwachsene	190 cm	75 cm		160 cm	80 cm		b) Reihengräber für Kinder	100 cm	50 cm		100 cm	60 cm		c) Einzel- und Doppelurnengräber	80 cm	60 cm		125 cm	88 cm	
		Aushebungsmasse			Grabfläche																																																																							
	Länge	Breite		Länge	Breite																																																																							
a) Reihen-Doppelgräber	190 cm	170 cm		300 cm	200 cm																																																																							
b) Reihengräber für Erwachsene	190 cm	75 cm		160 cm	80 cm																																																																							
c) Reihengräber für Kinder unter 7 Jahre	100 cm	50 cm		100 cm	60 cm																																																																							
d) Einzel- und Doppelurnengräber	80 cm	60 cm		125 cm	88 cm																																																																							
	Aushebungsmasse			Grabfläche																																																																								
	Länge	Breite		Länge	Breite																																																																							
a) Reihengräber für Erwachsene	190 cm	75 cm		160 cm	80 cm																																																																							
b) Reihengräber für Kinder	100 cm	50 cm		100 cm	60 cm																																																																							
c) Einzel- und Doppelurnengräber	80 cm	60 cm		125 cm	88 cm																																																																							

In den angegebenen Grabflächenmasse sind jeweils die Hälfte der Gehwegplatten links, rechts und vorne eingerechnet. Die effektiven Bepflanzungsmasse reduzieren sich entsprechend. Die Masse der Gehwegplatten betragen 75 x 50 cm.	In den angegebenen Grabflächenmassen sind jeweils die Hälfte der Gehwegplatten links, rechts und vorne eingerechnet. Die effektiven Bepflanzungsmasse reduzieren sich entsprechend. Die Masse der Gehwegplatten betragen 75 x 50 cm.
Art. 13: Bestattungen 1 Die Bestattungen in Reihengräber erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge. 2 In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen. 3 Aschenurnen dürfen auf Wunsch in bereits belegte Gräber (Erdbestattungen) der gleichen Familie oder nahestehender Personen beigesetzt werden, sofern dadurch die für dieses Grab laufende Grabesruhe nicht verlängert wird und die Grabesruhe für Urnengräber gemäss kantonaler Verordnung gewährleistet bleibt.	Art. 13: Bestattungen 1 Die Bestattungen in Reihengräbern erfolgen in ununterbrochener Reihenfolge. 2 In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen. 3 Aschenurnen dürfen auf Wunsch in bereits belegte Gräber (Erdbestattungen) der gleichen Familie oder nahestehender Personen beigesetzt werden, sofern dadurch die für dieses Grab laufende Grabesruhe nicht verlängert wird und die Grabesruhe für Urnengräber gemäss kantonaler Verordnung gewährleistet bleibt.
IV. Grabmale Art. 14: Erstellung und Unterhalt 1 Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderungen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Vor Beginn der Ausführung sind Zeichnung und Pläne im Massstab 1 : 10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung und alle Masse einzureichen. Die Friedhofkommission kann bei Grabmälern, die nicht den eingereichten und genehmigten	IV. Grabmale Art. 14: Erstellung und Unterhalt 1 Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderungen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Vor Beginn der Ausführung sind Zeichnung und Pläne im Massstab 1 : 10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung und alle Masse einzureichen. Die Friedhofkommission kann bei Grabmälern, die nicht den eingereichten und genehmigten

migten Zeichnungen oder verlangten Korrekturen entsprechen, beim Gemeinderat Antrag auf Entfernung zu Lasten der Angehörigen stellen.	migten Zeichnungen oder verlangten Korrekturen entsprechen, beim Gemeinderat Antrag auf Entfernung zu Lasten der Angehörigen stellen.																
2 Pro Grab ist nur ein Grabmal gestattet. Es muss die im Reglement unter Art. 14 Abs. 6 festgesetzten Masse aufweisen. Es folgt eine dritte Bestattung in einem bestehenden Doppelgrab, so ist eine zusätzliche Grabplatte gestattet, sofern auf dem bestehenden Grabmal zuwenig Platz für eine weitere Inschrift ist. Die zusätzliche Platte darf folgende Grösse nicht überschreiten: <table><tr><td>Breite</td><td>40 cm</td></tr><tr><td>Länge</td><td>50 cm</td></tr><tr><td>Höhe bei Flachstellung</td><td>höchstens 12 cm ab Terrain</td></tr><tr><td>Höhe bei Schrägstellung</td><td>höchster Punkt 20 cm ab Terrain</td></tr></table> Als Terrainhöhe gilt in jedem Fall der Gehweg.	Breite	40 cm	Länge	50 cm	Höhe bei Flachstellung	höchstens 12 cm ab Terrain	Höhe bei Schrägstellung	höchster Punkt 20 cm ab Terrain	2 Pro Grab ist nur ein Grabmal gestattet. Es muss die unter Abs. 5 festgelegten Masse aufweisen. Erfolgt eine dritte Bestattung in einem bestehenden Doppelgrab, so ist eine zusätzliche Grabplatte gestattet, sofern auf dem bestehenden Grabmal zuwenig Platz für eine weitere Inschrift ist. Die zusätzliche Platte darf folgende Grösse nicht überschreiten: <table><tr><td>Breite</td><td>40 cm</td></tr><tr><td>Länge</td><td>50 cm</td></tr><tr><td>Höhe bei Flachstellung</td><td>höchstens 12 cm ab Terrain</td></tr><tr><td>Höhe bei Schrägstellung</td><td>höchster Punkt 20 cm ab Terrain</td></tr></table> Als Terrainhöhe gilt in jedem Fall der Gehweg. gestrichen	Breite	40 cm	Länge	50 cm	Höhe bei Flachstellung	höchstens 12 cm ab Terrain	Höhe bei Schrägstellung	höchster Punkt 20 cm ab Terrain
Breite	40 cm																
Länge	50 cm																
Höhe bei Flachstellung	höchstens 12 cm ab Terrain																
Höhe bei Schrägstellung	höchster Punkt 20 cm ab Terrain																
Breite	40 cm																
Länge	50 cm																
Höhe bei Flachstellung	höchstens 12 cm ab Terrain																
Höhe bei Schrägstellung	höchster Punkt 20 cm ab Terrain																
3 Umrandungen bei Doppelgräbern können bewilligt werden, sofern sie ohne Fundament gesetzt werden können und aus dem gleichen Material bestehen wie das Grabmal. Vor Beginn der Ausführung sind Zeichnung und Pläne im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des verwendeten Materials und aller Masse einzureichen. Folgende Masse dürfen nicht überschritten werden: Breite 12 cm. Umrandungen dürfen die Terrainhöhe nicht überragen.	Neu 3 Mosaikgestaltungen sind vor der Ausführung durch Zeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials und aller Masse einzureichen. Mosaikumrandungen dürfen die Terrainhöhe nicht überragen.																
4 Mosaikgestaltungen sind vor der Ausführung durch Zeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials und aller Masse einzureichen. Mosaikumrandungen dürfen die Terrainhöhe nicht überragen.	Neu 3 Mosaikgestaltungen sind vor der Ausführung durch Zeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials und aller Masse einzureichen. Mosaikumrandungen dürfen die Terrainhöhe nicht überragen.																

5	Erstellung und Unterhalt der Grabmäler sowie Anlage und Pflege der Bepflanzung der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Die Pflege umfasst die gesamte Grabfläche gemäss Art. 12.																
6	Die Grabmäler müssen, ab Terrainhöhe gemessen, folgende Masse einhalten:	<table> <tr> <th></th><th>Höhe</th><th>Breite</th></tr> <tr> <td>Doppelgräber</td><td>90 - 110 cm</td><td>100 - 125 cm</td></tr> <tr> <td>Reihengräber</td><td>90 - 110 cm</td><td>45 - 55 cm</td></tr> <tr> <td>Kindergräber</td><td>60 - 80 cm</td><td>30 - 35 cm</td></tr> <tr> <td>Einzel- und Doppelurnengräber</td><td>90 - 110 cm</td><td>45 - 55 cm</td></tr> </table>		Höhe	Breite	Doppelgräber	90 - 110 cm	100 - 125 cm	Reihengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm	Kindergräber	60 - 80 cm	30 - 35 cm	Einzel- und Doppelurnengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm
	Höhe	Breite															
Doppelgräber	90 - 110 cm	100 - 125 cm															
Reihengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm															
Kindergräber	60 - 80 cm	30 - 35 cm															
Einzel- und Doppelurnengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm															
7	Für Grabmale sind folgende Materialien zulässig: Holz, Schmiedeisen und alle bewährten Steine wie Sandstein, Kalkstein, Muschel-Kalkstein, Granit, Marmor oder Serpentin. Es dürfen keine Materialien oder Bearbeitungsmethoden gewählt werden, welche spiegelnden Glanz erzeugen.	Neu 4 Erstellung und Unterhalt der Grabmäler sowie Anlage und Pflege der Bepflanzung der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Die Pflege umfasst die gesamte Grabfläche gemäss Art. 12. Neu 5 Die Grabmäler müssen, ab Terrainhöhe gemessen, folgende Masse einhalten: <table> <tr> <th></th><th>Höhe</th><th>Breite</th></tr> <tr> <td>Reihengräber</td><td>90 - 110 cm</td><td>45 - 55 cm</td></tr> <tr> <td>Kindergräber</td><td>60 - 80 cm</td><td>30 - 35 cm</td></tr> <tr> <td>Einzel- und Doppelurnengräber</td><td>90 - 110 cm</td><td>45 - 55 cm</td></tr> </table> Neu 6 Für Grabmale sind folgende Materialien zulässig: Holz, Schmiedeisen und alle bewährten Steine wie Sandstein, Kalkstein, Muschel-Kalkstein, Granit, Marmor oder Serpentin.		Höhe	Breite	Reihengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm	Kindergräber	60 - 80 cm	30 - 35 cm	Einzel- und Doppelurnengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm			
	Höhe	Breite															
Reihengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm															
Kindergräber	60 - 80 cm	30 - 35 cm															
Einzel- und Doppelurnengräber	90 - 110 cm	45 - 55 cm															
8	Jedes Grab muss mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbemarke des Verstorbenen (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) bezeichnet und mit einem Grabmal versehen werden.	Neu 7 Jedes Grab muss mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbemarke des Verstorbenen (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) bezeichnet und mit einem Grabmal versehen werden.															
9	Das Grabmal darf nicht früher als neun Monate nach der Bestattung aufgestellt werden, bei einem Urnengrab nicht früher als drei Monate.	Neu 8 Das Grabmal darf nicht früher als neun Monate nach der Bestattung aufgestellt werden, bei einem Urnengrab nicht früher als drei Monate.															
10	Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber wird den Angehörigen des Verstorbenen durch den Gemeinderat eine Frist zur Instandstellung angesetzt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet der Gemeinderat die Instandstellung des Grabmals sowie die Bepflanzung des Grabes auf Kosten der säumigen Angehörigen an.	Neu 9 Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber wird den Angehörigen des Verstorbenen durch den Gemeinderat eine Frist zur Instandstellung angesetzt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet der Gemeinderat die Instandstellung des Grabmals sowie die Bepflanzung des Grabes auf Kosten der säumigen Angehörigen an.															

11	Für die Besorgung der Gräber Verstorbener, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörige auswärts wohnen, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.	Neu 10 Für die Besorgung der Gräber Verstorbener, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörige auswärts wohnen, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
12	Ist der Verstorbene mittellos verschieden und sind dessen Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt, kommt die politische Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.	Neu 11 Ist der Verstorbene mittellos verschieden und sind dessen Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt, kommt die politische Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.
Art 15: Gemeinschaftsurnengrab		
1	Da eine einheitliche Bepflanzung vorhanden ist, sind keine weiteren Bepflanzungen gestattet. An den Unterhalt während der Grabesruhe ist bei Beginn eine Pauschale gemäss Gebührenordnung zu entrichten.	Art. 15: Gemeinschaftsurnengrab 1 Da eine einheitliche Bepflanzung vorhanden ist, sind keine weiteren Bepflanzungen gestattet.
2	Das Gemeinschaftsgrab wird mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann auf die Beschriftung verzichtet werden.	2 Das Gemeinschaftsgrab wird mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann auf die Beschriftung verzichtet werden.
3	Blumensträusse, Gestecke oder Arrangements müssen von den Angehörigen spätestens 40 Tage nach der Bestattung entsorgt werden.	3 Blumensträusse, Gestecke oder Arrangements müssen von den Angehörigen spätestens 40 Tage nach der Bestattung entsorgt werden.

	Neu Art. 16: Gedenk-/Begegnungsstätte mit Aschengruft 1 Die Gedenk-/Begegnungsstätte wird mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann auf die Beschriftung verzichtet werden. 2 Blumensträuße, Gestecke oder Arrangements müssen von den Angehörigen spätestens 40 Tage nach der Bestattung entsorgt werden.
Art. 16: Grabesruhe 1 Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungen zwanzig Jahre, bei Urnenbestattungen zehn Jahre. 2 Bei einem Doppelgrab für Erdbestattungen darf die Gesamtzeit der Grabesruhe von 40 Jahre nicht überschritten werden. Ein Doppelgrab kann innerhalb der ersten 20 Jahre nochmals mit einer Erdbestattung belegt werden, da dann die Grabesruhe von 20 Jahren für die zweite Belegung eingehalten werden kann. Eine Urne darf spätestens 30 Jahre nach der Erdbestattung in diesem Doppelgrab beigesetzt werden. Die Grabesruhe der Urnenbestattung von 10 Jahren ist dann noch gewährleistet. 3 Das Reihengrab ist für eine Person bestimmt. Innerhalb der ersten zehn Jahre ist eine Urnenbestattung im Reihengrab gestattet.	V. Graböffnungen Neu Art. 17: Grabesruhe 1 Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungen zwanzig Jahre, bei Urnenbestattungen zehn Jahre. Neu in Art. 22 als Übergangsbestimmung enthalten Neu 2 Das Reihengrab ist für eine Person bestimmt. Innerhalb der ersten zehn Jahre ist eine Urnenbestattung im Reihengrab gestattet.

4	Das Urnengrab ist für eine Person bestimmt. Im gleichen Jahr der Erstbestattung kann eine weitere Urne beigesetzt werden. Die Grabesruhe von 10 Jahren kann für beide Urnen eingehalten werden.	Neu 3 Das Urnengrab ist für eine Person bestimmt. Im gleichen Jahr der Erstbestattung kann eine weitere Urne beigesetzt werden. Die Grabesruhe von 10 Jahren kann für beide Urnen eingehalten werden.
5	Die gesamte Grabesruhe eines Doppelurnengrabes darf 20 Jahre nicht überschreiten. Eine zweite Urnenbestattung in das gleiche Grab kann nur während der ersten 10 Jahre erfolgen, damit auch für die zweite Bestattung die Grabesruhe von 10 Jahren erfüllt ist.	Neu 4 Die gesamte Grabesruhe eines Doppelurnengrabes darf 20 Jahre nicht überschreiten. Eine zweite Urnenbestattung in das gleiche Grab kann nur während der ersten 10 Jahre erfolgen, damit auch für die zweite Bestattung die Grabesruhe von 10 Jahren erfüllt ist.
6	Eine kleine Urnennische für 2 Personen (Urnengrab) kann für die Dauer von 20 Jahren belegt werden. Die zweite Urne darf nur während der ersten 10 Jahren nach der Erstbestattung in die gleiche Urnennische gestellt werden, damit auch für die zweite Bestattung die Grabesruhe von 10 Jahren eingehalten werden kann.	Neu 5 Eine kleine Urnennische für 2 Personen (Urnengrab) kann für die Dauer von 20 Jahren belegt werden. Die zweite Urne darf nur während der ersten 10 Jahren nach der Erstbestattung in die gleiche Urnennische gestellt werden, damit auch für die zweite Bestattung die Grabesruhe von 10 Jahren eingehalten werden kann.
7	Bei der grossen Urnennische (Urnengrab) kann die gesamte Grabesruhe längstens 30 Jahre dauern. Die letzte Urnenbestattung muss demnach spätestens 20 Jahre nach der Erstbelegung erfolgen, damit die Grabesruhe der letzten Bestattung von 10 Jahren eingehalten werden kann.	Neu 6 Bei der grossen Urnennische (Urnengrab) kann die gesamte Grabesruhe längstens 30 Jahre dauern. Die letzte Urnenbestattung muss demnach spätestens 20 Jahre nach der Erstbelegung erfolgen, damit die Grabesruhe der letzten Bestattung von 10 Jahren eingehalten werden kann.
8	Bei den Familiengräbern – rechts und links der Kapelle – dürfen keine weiteren Bestattungen mehr erfolgen, damit das Erdreich nach Entfernung sämtlicher Gräber saniert werden kann.	Neu 7 Bei den Familiengräbern – rechts und links der Kapelle – dürfen keine weiteren Bestattungen mehr erfolgen, damit das Erdreich nach Entfernung sämtlicher Gräber saniert werden kann.
9	Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nur mit Bewilligung des Gemeinderates und mit Zustimmung des Bezirksarztes geöffnet werden.	Neu 8 Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nur mit Bewilligung des Gemeinderates und mit Zustimmung des Bezirksarztes geöffnet werden.

10 Für die Exhumation gilt die Bestimmung in § 20 Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen.	Neu 9 Für die Exhumation gilt die Bestimmung in § 20 Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
Art. 17: Räumung der Gräber 1 Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen beim Gemeinderat beantragen. Die Anordnung der Räumung ist vom Gemeinderat in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von 6 Monaten zur Entfernung und fachgerechten Entsorgung der Grabmäler sowie der Grabbepflanzung zu setzen. Bei unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Grab auf Kosten der Angehörigen von der politischen Gemeinde geräumt. 2 Das Grab muss vollständig geräumt und mit humusierter Oberfläche hinterlassen werden. 3 Die Kosten für die Räumung durch die Gemeinde werden im Anhang beziffert.	Neu Art. 18: Räumung der Gräber 1 Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen beim Gemeinderat beantragen. Die Anordnung der Räumung ist vom Gemeinderat in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von 6 Monaten zur Entfernung und fachgerechten Entsorgung der Grabmäler sowie der Grabbepflanzung zu setzen. Bei unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Grab auf Kosten der Angehörigen von der politischen Gemeinde geräumt. 2 Das Grab muss vollständig geräumt und mit humusierter Oberfläche hinterlassen werden. 3 Die Kosten für die Räumung durch die Gemeinde werden im Anhang beziffert.

<u>VI. Gebühren</u> Art. 18: Gebührenordnung 1 Der Gemeinderat erhebt zu Lasten der Verwandten bzw. des Nachlasses kostendeckende Gebühren für: a) Ueberlassung von Grab- und Urnenplätzen; b) Leichentransporte und Überführungen; c) Beisetzungen. d) Gräber oder Urnen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, samt den zur Beisetzung nötigen Aufwendungen. 2 Für röm.-kath. Kirchengemeindebürger, Gemeindeglieder anderer Konfessionen und Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind, können unterschiedliche Gebühren festgelegt werden. Die Höhe der Gebühren haben dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu entsprechen. 3 Die Gebühren werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat festgelegt und können den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden, wobei Zu- und Abschläge um höchstens 30% zulässig sind. 4 Sämtliche Gebühren werden im Anhang beziffert.	<u>VI. Gebühren</u> Neu Art. 19: Gebührenordnung 1 Der Gemeinderat erhebt zu Lasten der Verwandten bzw. des Nachlasses kostendeckende Gebühren für: a) Überlassung von Grab- und Urnenplätzen; b) Leichentransporte und Überführungen; c) Beisetzungen; d) Gräber oder Urnen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, samt den zur Beisetzung nötigen Aufwendungen. 2 Für röm.-kath. Kirchengemeindebürger, Gemeindeglieder anderer Konfessionen und Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind, können unterschiedliche Gebühren festgelegt werden. Die Höhe der Gebühren haben dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu entsprechen. 3 Sämtliche Gebühren werden im Anhang beziffert. 4 Der Gemeinderat kann im Rahmen von Zu- und Abschlägen von höchstens 30% die im Anhang bezifferten Gebühren auf Antrag der Friedhofkommission den jeweiligen Verhältnissen anpassen.
---	---

<u>VII. Schlussbestimmungen</u> Art. 19: Strafbestimmungen Mit Busse bis zu CHF 1'000.00 wird bestraft: - wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler, Umrandungen etc., gemäss Art. 14 Abs. 1, 3 und 4 erstellt; - wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben, resp. die im Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen festgesetzten diesbezüglichen Bestimmungen bei der Erstellung von Grabmälern, Umrandungen etc. missachtet.	<u>VII. Schlussbestimmungen</u> Neu Art. 20: Strafbestimmungen Mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 wird bestraft: - wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler, Umrandungen etc. gemäss Art. 14 Abs. 1 und 3 erstellt; - wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben, resp. die im Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Wangen festgesetzten diesbezüglichen Bestimmungen bei der Erstellung von Grabmälern, Umrandungen etc. missachtet.
Art. 20: Entscheidungsrecht - In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Gemeinderat, vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. - Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.	Neu Art. 21: Entscheidungsrecht - In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Gemeinderat, vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. - Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (SRSZ 234.110) innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

	Neu Art. 22: Übergangsbestimmung Bei einem bestehenden Doppelgrab für Erdbestattungen darf die Gesamtzeit der Grabesruhe von 40 Jahre nicht überschritten werden. Ein Doppelgrab kann innerhalb der ersten 20 Jahre nochmals mit einer Erdbestattung belegt werden, da dann die Grabesruhe von 20 Jahren für die zweite Belegung eingehalten werden kann. Eine Urne darf spätestens 30 Jahre nach der Erdbestattung in diesem Doppelgrab beigesetzt werden. Die Grabesruhe der Urnenbestattung von 10 Jahren ist dann noch gewährleistet.
Art. 21: Inkrafttreten Nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes. Genehmigt in der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008.	Neu Art. 23: Inkrafttreten Nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes. Genehmigt in der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015.

Anhang zum Reglement über den öffentlichen Friedhof in der Gemeinde
Wangen vom 18. Oktober 2015

Gebührenordnung für den öffentlichen Friedhof in Wangen

Art. 1

Unter „Kirchgemeindegänger“ versteht diese Ordnung sämtliche in der Kirchgemeinde Wangen registrierten Einwohner röm.-katholischer Konfession.

Art. 2

Aufbahrung

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Kirchgemeindegänger | gratis |
| b) Übrige, pro Tag | Fr. 30.-- |

Art. 3

Erdbestattung

Grab öffnen und schliessen / Grabkreuz / Verwaltung /
Beisetzung / Gottesdienst

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Kirchgemeindegänger | gratis |
| b) Übrige | Fr. 1200.-- |

Art. 4

Für alle Gemeindegänger übernimmt die Gemeinde die Kremationskosten.

Urnenbestattung

Grab öffnen und schliessen / Grabkreuz / Verwaltung /
Beisetzung / Gottesdienst

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Kirchgemeindegänger | gratis |
| b) Übrige | Fr. 750.-- |

Art. 5

Stille Bestattung

Bei stiller Bestattung ohne kirchliche Beisetzungsfeier
reduzieren sich die Beiträge gemäss Art. 3 und 4 um Fr. 200.--

Art. 6

Grabmiete

Miete für die Belegung eines Grabes

a) röm. kath. Kirchgemeindeeinwohner

Gedenkstätte mit Aschengruft	gratis
Gemeinschaftsgrab	gratis
Reihengrab 20 Jahre	gratis
Urnengrab 10 Jahre	gratis
Doppelurnengrab 10 Jahre	gratis
Urnenwand kleine Nische 10 Jahre	Fr. 600.00
Urnenwand kl. Nische 2 Personen 10 Jahre	Fr. 1'200.00
Urnenwand grosse Nische 10 Jahre	Fr. 2'400.00

Die Kosten der Urnenwandbeschriftung werden nach Aufwand verrechnet.

b) Übrige

Gedenkstätte mit Aschengruft	Fr. 200.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00
Reihengrab 20 Jahre	Fr. 2'000.00
Urnengrab 10 Jahre	Fr. 800.00
Doppelurnengrab 10 Jahre	Fr. 1'600.00
Urnenwand kleine Nische 10 Jahre	Fr. 800.00
Urnenwand kl. Nische 2 Personen 10 Jahre	Fr. 1'600.00
Urnenwand grosse Nische 10 Jahre	Fr. 3'200.00

Die Kosten der Urnenwandbeschriftung werden nach Aufwand verrechnet.

Bei einer weiteren Belegung eines besetzten Grabes mit einer Urne wird die Gebühr nur um die Verlängerung der Grabesruhe anteilmässig verrechnet, sofern für die Erstbestattung noch nicht die gesamte Grabesruhe erfolgt ist.

Art. 7

Grabräumungen

Die Gebühren für die Grabräumung durch die Gemeinde Wangen nach Art. 18 betragen:

Einzel- und Doppelurnen- sowie Reihengrab	Fr. 250.00
Doppelgrab	Fr. 500.00

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt **per xx.xx.2015** in Kraft.

